

Planfeststellung

1. Tektur
vom 10.03.2016



Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau der A 94
von Kirchham bis Pocking
Bau-km 26+275 – Bau-km 38+600

Festgestellt gem. § 17 FStrG
durch Beschluss vom 19. 07. 18
Nr. 32-4354. M-17/A 94
Regierung von Niederbayern
Landshut, 19. 07. 18

gez.
Dr. Forster
Regierungsdirektorin

<p>Aufgestellt:</p> <p>München, 31.05.2012</p> <p>Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Lichtenwald Präsident</p>	<p>Aufgestellt:</p> <p>München, 10.03.2016</p> <p>Autobahndirektion Südbayern</p>  <p>Peiker Ltd. Baudirektor</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)	1
1. Vorbemerkungen	4
2. Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)	6
3. Kurze Charakterisierung der Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	9
3.1 Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	9
3.2 Landschaftsbewertung	11
4. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)	13
5. Schutzgut Menschen	17
5.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	17
5.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG).....	18
5.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	18
5.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).....	19
5.4.1 Verkehrslärm	19
5.4.2 Luftschadstoffe	20
5.4.3 Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Wohnumfeld	21
5.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	22
6. Schutzgut Tiere und Pflanzen	23
6.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	23
6.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG).....	25
6.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	25
6.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).....	26
6.4.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und des landschaftlichen Funktionsgefüges	26
6.4.2 Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten	28
6.4.3 Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten	29
6.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	30
7. Schutzgut Boden	31
7.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	31
7.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG).....	31
7.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	32
7.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG).....	32

7.5	Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	33
8.	Schutzgut Wasser	34
8.1	Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	34
8.2	Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)	36
8.3	Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	36
8.4	Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)	37
8.5	Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	38
9.	Schutzgut Klima / Luft.....	40
9.1	Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	40
9.2	Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)	40
10.	Schutzgut Landschaft	41
10.1	Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)	41
10.2	Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)	42
10.3	Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)	42
10.4	Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)	42
10.5	Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)	43
11.	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	45
12.	Wechselwirkungen	47
12.1	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	47
12.2	Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen	48
13.	Gesamtschau der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	50
14.	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG).....	52

Zusammenfassung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG)

Mit dem Bau der A 94 ist geplant, eine Autobahnverbindung von München über Mühldorf und Simbach bis zur Autobahn A 3 (Regensburg - Passau) bei Pocking zu schaffen. Von dieser rund 150 km langen Gesamtstrecke sind bereits mehrere Streckenabschnitte mit einer Länge von insgesamt ca. 85 km unter Verkehr. Für den geplanten Neubau der A 94 im vorliegenden, rund 12,3 km langen Abschnitt von Kirchham bis Pocking, ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für die Straßenbaumaßnahme an sich und eine damit verbundene großflächige Abgrabung zur Herstellung einer Ausgleichsfläche für den Kiebitz mit Hilfe einer Seitenentnahme ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dabei sind die Auswirkungen des Projektes auf die Schutzgüter "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit", "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt", "Boden", "Wasser", "Luft", "Klima" und "Landschaft", auf "Kulturgüter" und "sonstige Sachgüter" sowie die "Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern" zu ermitteln, zu bewerten und bei der Genehmigung zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange ließ die Autobahndirektion Südbayern von der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur Dr. H. M. Schober, Freising, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Angaben zum speziellen Artenschutz (saP) und Unterlagen zur FFH-Vorprüfung erstellen (siehe Unterlagen 12.1T bis 12.5T). Auf diesen Unterlagen aufbauend wurden entsprechend den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Naturschutz- und Wassergesetze Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die den Straßenbauentwurf ergänzen. Ferner wurden von der Autobahndirektion Südbayern schalltechnische Untersuchungen sowie Abschätzungen zu den Luftverunreinigungen durchgeführt. Diese Untersuchungen und Fachplanungen enthalten in ihrer Gesamtheit die zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben.

Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Allgemeinverständlichkeit werden diese Unterlagen vorab in ihren wichtigsten Ergebnissen zusammengefasst:

1. Der hier zu beurteilende Abschnitt von Kirchham bis Pocking ist der östlichste Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 94. Er verläuft in der weitgehend ebenen, intensiv ackerbaulich geprägten Terrassenlandschaft des Unteren Inn-tals, die in diesem Bereich als „Pockinger Heide“ bezeichnet wird und erstreckt sich zwischen Kirchham im Südwesten und der Bundesautobahn A 3 im Nordosten.
2. Beim Bau einer zweibahnigen Autobahn und der genannten großflächigen Abgrabung (Seitenentnahme) kann grundsätzlich mit erheblichen Projektwirkungen gerechnet werden. Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich insbesondere
 - durch die Inanspruchnahme von Flächen bzw. den Flächenverlust durch Überbauung und Versiegelung,
 - durch die vom Verkehr ausgehenden Emissionen, hier vor allem durch Lärm,
 - durch die Zerschneidung bzw. Trennung bisher weitgehend zusammenhängender Flächen und naturschutzfachlich bedeutsamer Lebensräume sowie
 - durch die Veränderung der Geländegestalt und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind die starken Vorbelastungen der bestehenden B 12 zu berücksichtigen.

3. Der gewählten Linienführung der A 94 in diesem Abschnitt wurde die landesplanerisch positiv beurteilte Raumordnungstrasse zugrunde gelegt. Im Zuge der Feintrassierung wurden Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung und Auflagen aus der Genehmigung zum Vorentwurf berücksichtigt, um die Wahllinie möglichst umweltschonend in die Landschaft einzubinden. Dies führte im Vergleich zur linienbestimmten Trasse der A 94 im Wesentlichen zu einer Verschiebung der A 94 weiter in den mittlerweile aufgelassenen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking hinein, zu einer mittigen Führung zwischen den Ortschaften Ober- und Niederindling sowie im Bereich Königswiese zu einer Verschiebung der Wahllinie nach Westen.

Die Trassen Pocking Nord und Pocking Mitte konnten bereits in einem frühen Planungsstadium aufgrund der gravierenden Nachteile aus der weiteren Planung ausgeschieden werden. Eine Variante „Anschluss A 3 Süd“ am Ende des A 94-Abschnittes entsprach nicht den Erfordernissen der Raumordnung. Ein Verzicht auf das Vorhaben oder der Ausbau bzw. Neubau der bestehenden B 12 ist auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und weiterer Belange nicht geboten.

Mit Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking und der hierfür notwendigen großflächigen Geländeabsenkung bis in den Grundwasserschwankungsbereich nach Anlage einer Seitenentnahme zur Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 kann auf die in den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 vorgesehene Seitenentnahme bei Prenzing und auf die Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme (A 11/CEF) südlich der Königswiese verzichtet werden. Damit bleiben in diesen Bereichen ca. 66 ha landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen für die weitere Nutzung erhalten.

4. Um die Umweltauswirkungen zu vermindern, wurde das Vorhaben entsprechend den Anforderungen in den Umwelt-Fachgesetzen und darüber hinaus, soweit wirtschaftlich vertretbar, umweltgerecht gestaltet. Insbesondere sind hier zu nennen:
 - aktive Lärmschutzmaßnahmen bzw. Seitenablagerungen im Bereich der Parkplätze und südlich von Pocking;
 - Dimensionierung und Gestaltung des Brückenbauwerkes für die Querung des Ausbaches sowie Optimierung eines Brückenbauwerkes im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking als Fledermausquerungshilfe;
 - Entsiegelung und Renaturierung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte;
 - Reinigungsanlagen für gesammeltes Straßenabwasser (Versickerbecken);
 - Landschaftsgerechte Gestaltung und Bepflanzung der Böschungen bzw. Straßennebenflächen;
 - Renaturierung der für die Neuschaffung von Kiebitzlebensräumen auf Teilflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking notwendigen Geländeabsenkung (Seitenentnahme) mit der Folgenutzung Natur- / Artenschutz mit Ausbildung sehr flacher Böschungen;
5. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und walddrechtliche Waldersatzersatzmaßnahmen mit einer Größe von insgesamt ca. 76 ha vorgesehen.

6. Das Vorhaben verursacht erhebliche Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch die großflächige Versiegelung bzw. den Verlust von Boden sowie durch die Überbauung und Zerschneidung von Biotopen (v. a. im ehemaligen Standortübungsplatz und im Bereich Königswiese). Beeinträchtigungen ergeben sich zudem für angrenzende Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung. So ist es nicht gewährleistet, dass alle Gebäude durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, deren Grenzwerte der 16. Bundesimmissionsverordnung entsprechen, derart geschützt werden. Auch das Wohnumfeld entlang der Trasse und die für die Erholungsnutzung bedeutsamen Gebiete v. a. im südlichen Streckenabschnitt werden beeinträchtigt. Dagegen ergibt sich jedoch eine sehr starke Entlastung von Beeinträchtigungen durch den jetzigen Verkehr der B 12 im Ortsbereich von Pocking.

Die Abnahme der Verkehrsbelastung auf der bestehenden B 12 bewirkt auch Entlastungen für andere Umweltbereiche wie Boden, Wasser, Luft und Klima entlang dieser Straße. Wird dies mit den Belastungen durch die A 94 gegenübergestellt, kann für diese Umweltbereiche weitgehend von einer Umlagerung der Beeinträchtigungen ausgegangen werden.

Die hier weitgehend offene, ebene Landschaft erfährt durch die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere durch die hohen Dämme und die Großflächigkeit weithin sichtbare Veränderungen.

Die sich aus diesen Konfliktschwerpunkten ergebenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bewegen sich in dem für den entsprechenden Landschafts- und Siedlungsraum bei vergleichbaren Vorhaben normalen Rahmen. Besonders schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind dabei nicht gegeben.

Mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.

Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, bei 1 Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei 5 europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist und die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben.

Unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) als nicht erheblich beurteilt. Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für die Gebiete erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert oder unmöglich gemacht.

1. Vorbemerkungen

Das Vorhaben „Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 31. August 2015.

Für den Bau der Bundesautobahn ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 14.3 UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich auch nach Art. 8 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) in Verbindung mit dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), da mit dem Vorhaben eine genehmigungsbedürftige Abgrabung von mehr als 10 ha Abbaufäche (Kiebitz-Ausgleichsfläche / Seitenentnahme) verbunden ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVP) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Im Folgenden werden die für die UVP gemäß § 6 UVP) bzw. Art. 78e BayVwVfG erforderlichen Angaben zusammengestellt.

Die Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind nach den Anforderungen des § 6 Abs. 3 und 4 UVP) gegliedert, wobei Unterlagen nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 UVP) bei der beantragten Straßenbaumaßnahme nicht relevant sind. Diese Gliederung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Gliederung gemäß Art. 78e BayVwVfG. Soweit Unterlagen über die Umweltauswirkungen bereits Bestandteil des Antrags auf Planfeststellung sind, werden diese nur in einer Kurzfassung dargestellt bzw. wird auf diese verwiesen.

Die Umweltauswirkungen wurden mit folgenden Untersuchungen ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur Planfeststellung einschließlich der Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern erstellt durch Büro Dr. H. M. Schober, Freising (siehe Unterlage 12.1T bis 12.4T),
- Unterlagen zur FFH-Vorprüfung im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern erstellt durch Büro Dr. H. M. Schober, Freising (Unterlagen 12.5.1T bis 12.5.3T),
- Erläuterungsbericht (Unterlage 1T mit Anhängen),
- Schalltechnische Untersuchungen einschließlich einer Darstellung von Beurteilungspegeln an ausgewählten Immissionsorten, dargestellt im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung (Unterlage 1T, Ziff. 5.2.1) und in den Unterlagen 11.1T sowie 11.2T,
- weitere schalltechnische Berechnungen (Isophonenberechnungen durch Autobahndirektion Südbayern),
- Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak (2007 mit Aktualisierungen 2013),
- Abschätzung der zu erwartenden Luftschadstoff-Immissionen mit dem Berechnungsverfahren zu den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS – Ausgabe 2012), dargestellt im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung (Unterlage 1T, Ziff. 5.2.2),
- Unterlagen zu den sonstigen wasserrechtlichen Sachverhalten zur Planfeststellung (Unterlage 13.3T) mit Beschreibungen im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung (Unterlage 1T, Ziff. 5.3)

- Variantenvergleich und Wahl der Linie im Planfeststellungsabschnitt Kirchham - Pocking, dargestellt im Erläuterungsbericht zur Planfeststellung (Unterlage 1T, Ziff. 3),
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Bundesautobahn A 94, München - Pocking (A 3): Anbau der zweiten Fahrbahn von Marktl bis Simbach und Neubau von Simbach bis Pocking (A 3); erstellt im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern durch Büro Dr. H. M. Schober (1997),
- Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3), Neubau von Simbach bis Pocking (A 3): Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit der zur Linienbestimmung nach § 16 FStrG beantragten Trasse mit den NATURA 2000-Gebieten Nr. S65-006 "Unterer Inn zwischen Haiming und Neuhaus einschließlich Salzachmündung" und Nr. F65-038 "Salzach und Unterer Inn"; erstellt im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern durch Büro Dr. H. M. Schober (2000).

Es werden aus den o. g. Untersuchungen nur die erheblichen Umweltauswirkungen zusammenfassend beschrieben. Dementsprechend werden im Interesse der Übersichtlichkeit nur diejenigen Umweltbestandteile, Projektwirkungen und Konfliktpunkte genannt, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

Die in § 6 UVPG bzw. Art. 78e BayVwVfG geforderte allgemein verständliche nicht-technische Zusammenfassung ist vorangestellt. Diese Zusammenfassung sowie die für die Beschreibung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung im Planungsprozess notwendigen fachlichen Bewertungen greifen den §§ 11 und 12 UVPG bzw. den Art. 78i und 78j BayVwVfG nicht vor.

2. **Beschreibung des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)**

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst den Neubau des Streckenabschnitts von Kirchham bis Pocking im Zuge der geplanten Bundesautobahn A 94 München-Pocking (A 3) auf einer Länge von 12,325 km (Bau-km 26+275 bis Bau-km 38+600) sowie den Überleitungsbereich zwischen der bestehenden Bundesstraße 12 bei Str.-km 34,680 und der Bundesautobahn A 94 bei Bau-km 26+275, für den Fall, dass der benachbarte Neubauabschnitt der A 94 Malching-Kirchham noch nicht unter Verkehr ist. In diesem Fall wird die A 94 im Bereich des bestehenden Parkplatzes an der B 12 mittels eines neu zu bauenden Kreisverkehrs an die B 12 angebunden. Der Streckenabschnitt beginnt nördlich von Osterholzen bzw. westlich von Pfaffenhof und endet östlich des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94 mit der Überleitung in die bestehende Bundesstraße 512 im Bereich der Ortschaft Mittich (Gemeinde Neuhaus a. Inn).

Die A 94 erhält den Regelquerschnitt RQ 26, jedoch mit einer Kronenbreite von 27 m, bestehend aus zwei je 10 m breiten Richtungsfahrbahnen, einem 4 m breiten Mittelstreifen und beidseitig 1,50 m breiten unbefestigten Seitenstreifen (Bankette).

Mit dem Bau der A 94 ist der Neubau von insgesamt 11 Überführungen und 7 Unterführungen für die gequerten Straßen und Wege einschließlich des Neubaus einer Brücke über den Ausbach verbunden.

Außerdem werden 2 Anschlussstellen errichtet: südlich von Pocking die Anschlussstelle Kreisstraße PA 58 und nordöstlich von Pocking die Anschlussstelle B 12/B 388. Ferner wird im Bereich der bestehenden Anschlussstelle Pocking der BAB A 3 das zukünftige Autobahnkreuz A 3/A 94 gebaut. Das Autobahnkreuz wird in Form eines Kleeblattes mit vier Schleifenrampen und vier Tangentialrampen ausgebildet; in allen Fahrrichtungen sind Verteilerfahrbahnen vorgesehen. Im Rahmen der erforderlichen Anpassungen und Verlegungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz wird u. a. eine neue Kreisstraße zwischen der AS B 12/B 388 und Mittich nördlich der A 94 angelegt, die Teilstücke bestehender Straßen werden integriert. Die nicht mehr benötigten Straßenflächen der B 12 werden zurückgebaut.

Darüber hinaus sind mit dem Neubau der Autobahn insbesondere folgende technische Baumaßnahmen verbunden:

- Neubau einer Regenwasserbehandlungsanlage
- Neubau von 2 Parkplätzen mit WC-Anlagen nördlich von Pfaffenhof mit Abschirmung durch 2 m hohe Lärmschutzwälle, bauzeitliche Nutzung als Oberboden-Zwischenlager
- Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Kiebitze (A 13/CEF) im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking nördlich der A 94 mit Hilfe einer ca. 40 ha großen und ca. 10 m tiefen Geländeabsenkung nach Anlage einer Seitenentnahme zur Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 und fortlaufender bzw. direkt anschließender Renaturierung der Seitenentnahme entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen
- Anlage von zwei bauzeitlichen Massenablagerungen mit Höhen von bis zu 21 m bzw. 28 m über Geländeoberkante und einer Baustraße zum Massentransport im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking bis zur Erreichung der Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als neuer Lebensraum für den Kiebitz und anschließendem Einbau der zwischengelagerten Massen im Bereich der Straßendämme der A 94 und der kreuzenden Straßen und Wege zwischen Pocking (Haidzing) und dem geplanten Autobahn-

kreuz A 3/A 94

- Errichtung von 2,50 m hohen Schutzwällen und einer 2,50 m hohen Schutzwand auf einer Länge von insgesamt ca. 1,4 km zum Schutz der unmittelbar an die A 94 angrenzenden Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF insbesondere vor Lärm- und Lichtemissionen sowie vor Bewegungseffekten und als Kollisionsschutz
- Errichtung von Seitenablagerungen von bis max. 3,25 m bzw. 3,0 m Höhe über Gelände bzw. Gradiente auf einer Gesamtlänge von ca. 3,8 km bzw. 3,2 km westlich und östlich der Trasse zwischen dem Ortsteil Haid und Oberindling bzw. Prenzing
- Anlage von zwei Notentlastungsbecken zur Regenwasserversickerung bei Prenzing
- Verlegung des Ausbaches im Bereich der geplanten Brücke
- Errichtung eines Park- und Ride-Parkplatzes innerhalb der westlichen Schleifenrampe der Anschlussstelle B 12/B 388
- Errichtung eines Stützpunktes der Autobahnmeisterei Passau (u. a. mit Salzlagerrhalle und Verkehrsflächen)
- Neuschaffung von Hochwasserretentionsräumen durch Geländeabsenkungen westlich des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94, innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe sowie durch einen Flutgraben östlich der A 3 nördlich der neuen Kreisstraße

Das Bauvorhaben wird in diesem Streckenabschnitt dauerhaft ca. 234 ha Grund und Boden (überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und bisherige Straßen- und Straßennebenflächen) beanspruchen, die sich wie folgt aufteilen:

Art der Fläche	Fläche
Befestigte Flächen der Fahrbahnen einschließlich Mittelstreifen und Brücken sowie nachgeordnetes Straßen- und Wegenetz (A 94, A 3, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, öffentliche Feld- und Waldwege, Radwege und sonstige Wege, Feldwegezufahrten, PWC-Anlagen, Park- und Ride-Parkplatz, Stützpunkt der Autobahnmeisterei Passau, etc.), zusätzlicher Flächenbedarf	ca. 43 ha
Befestigte Flächen wie zuvor auf bestehenden Straßen- und Straßennebenflächen	ca. 16 ha*)
Unbefestigte Flächen (Bankette, Böschungen, Entwässerungsmulden und -anlagen sowie Gestaltungsmaßnahmen, etc.), zusätzlicher Flächenbedarf	ca. 85 ha
Unbefestigte Flächen wie zuvor auf bestehenden Straßen- und Straßennebenflächen	ca. 14 ha*)
Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	ca. 72 ha**)
Walddrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	ca. 4 ha**)

*) Bestehende Verkehrsflächen (Straßen- und Straßennebenflächen) werden mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 30 ha in Anspruch genommen.

***) Davon insgesamt ca. 69 ha auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking (Ausgleichsflächen A 1/CEF, A 12, A 13/CEF, A 14/CEF, W 1 und W 2) auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich (intensiv) genutzt werden bzw. nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft sind. Von diesen 69 ha werden insgesamt ca. 42 ha für die Anlage einer Seitenentnahme (Geländeabsenkung) zur Herstellung des erforderli-

chen Geländeniveaus im Grundwasserschwankungsbereich für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Neuschaffung von Kiebitz-Lebensraum) und lagegleiche Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Neubau der A 94 verwendet.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfüllen gleichzeitig die Kompensationserfordernisse nach dem Wasserrecht (ca. 2 ha gleichzeitiger Hochwasserretentionsausgleich auf der Ausgleichsfläche A 10) und z. T. nach dem Waldrecht (ca. 5 ha Waldneugründung auf den Ausgleichsflächen A 1/CEF, A 2, A 5, A 7 und A 10 und A 14/CEF).

Für den Bauablauf werden zusätzlich ca. 71 ha Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Straßen- und Straßennebenflächen. Die bauzeitlichen Massenablagerungsflächen sowie die Baustraße für den Massentransport befinden sich auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking und werden landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. sind nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche eingestuft.

Vorübergehende Inanspruchnahme für	Fläche
Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen entlang der A 94	ca. 55 ha
Massenablagerungsflächen und Baustraße für Massentransporte im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking	ca. 15 ha
Waldmantelunterpflanzungen	ca. 1 ha

Für die geplante Bundesautobahn werden für das Jahr 2030 folgende Verkehrsbelastungen (DTV) erwartet:

AS B 12 (bei Kirchham)	bis AS PA 58	18.600 KFZ/24h
AS PA 58	bis AS B 12 (östl. Pocking)	23.000 KFZ/24h
AS B 12/B 388 (östl. Pocking)	bis AK 3/A 94	31.100 KFZ/24h
AK A 3/A 94	bis AS Mittich	7.300 KFZ/24h

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1T) in Verbindung mit den Lage-, Querschnitts- und Höhenplänen (Unterlagen 3T, 6, 7.1T und 8) sowie den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11T) und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12T).

3. Kurze Charakterisierung der Landschaft (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

3.1 Kurze Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Der geplante Abschnitt der A 94 erstreckt sich über die Gemeindegebiete der Stadt Pocking sowie der Gemeinden Bad Füssing, Kirchham, Neuhaus am Inn und Ruhstorf an der Rott im Landkreis Passau (Regierungsbezirk Niederbayern).

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 054 "Unteres Inn-tal". Die weitgehend ebene, nur von einzelnen Terrassenstufen gegliederte Landschaft wird in diesem Bereich als „Pockinger Heide“ bzw. als „Pockinger Stufe“ bezeichnet.

Außerhalb des Untersuchungsraumes grenzt im Westen und Norden die naturräumliche Haupteinheit Isar-Inn-Hügelland mit der naturräumlichen Untereinheit 060-A "Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn" (nach ABSP Landkreis Passau) an.

Die landschaftliche Situation ist in der folgenden Zusammenstellung zu ersehen:

Naturräumliche Grundlagen

Geologie	Jungterrassenschotter mit lockeren sandigen quartären Kiesen
Boden	relativ geringmächtige Böden, zum Teil flachgründige Rendzinen oder skelettreiche Parabraunerden
Wasserhaushalt	Fließgewässer: Rott, Ausbach, Weidenbach Stillgewässer: Baggerseen im näheren Umfeld von Pocking, Teiche und Tümpel auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking, bei Pfaffing und Afham, einige Dorfteiche Grundwasser: ergiebiges Grundwasservorkommen in den quartären Schottern der Pockinger Heide; geringer Flurabstand v. a. im Bereich der Königswiese Überschwemmungsgebiet der Rott und des Inns im Norden des Untersuchungsgebietes beiderseits der A 3 bzw. der B 12
Klima	Kontinentale Niederschlagsverteilung mit hochsommerlichem Maximum und spätwinterlichem Minimum
Potenzielle natürliche Vegetation	<ul style="list-style-type: none"> - Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum), Südbayern-Rasse, für die Inn-Niederterrasse und die Hochflächen des Isar-Inn-Hügellandes - Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum luzuletosum), Südbayern-Rasse, an der Steilstufe des Tertiärhügellandes - Erlen-Eschen-Auwald im Rottal
Typische Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - magerer Altgrasbestand, extensiv genutztes Grünland, kleinflächige Wälder und Streuobstbestände auf dem ehemaligen Standortübungsplatz - Ufergehölze naturnaher Fließgewässer an der Rott, Gewässerbegleitgehölze an Ausbach und Weidenbach - Feldgehölze, Streuobstbestände, Gebüsche und Einzelbäume an Ortsrändern, Kiesweihern, an Ausbach und Weidenbach, entlang von Gräben, Straßen und Wegen sowie im Rottal
Flächennutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ackerbau (Hauptnutzung) auf ertragsgünstigen Böden - geringer Grünlandanteil - forstwirtschaftliche Nutzung v. a. westlich von Osterholzen, auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und südlich von Haidzing - Abbau von Kieslagerstätten (Nassauskiesungen) - Solarkraftwerke zur Energiegewinnung auf dem ehemaligen Standortübungsplatz, bei Prenzing und östlich im Anschluss an die A 3 bei Afham und Hartham

Siedlungsstruktur	Teilbereiche der Stadt Pocking mit Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie zahlreiche Weiler und Einzelgehöfte mit Hotels, Pensionen, Privatvermietern und Urlaub auf dem Bauernhof („Bäderdreieck Bad Birnbach – Bad Griesbach – Bad Füssing“); ehemalige Kasernenanlagen am westlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes bei Waldstadt
Gemeinden	Pocking, Kirchham, Bad Füssing, Neuhaus am Inn und Ruhstorf a. d. Rott
Freizeit- und Erholungseinrichtungen	Wegenetz für Radfahren, Wandern, Nordic-Walking und Spazierengehen im ehemaligen Standortübungsplatz, in den angrenzenden Acker- und Waldgebieten und im Tal der Rott Nassbaggerungen als Bade- und Surfgewässer
Verkehrsstruktur	Bundesautobahn A 3 nach Norden (Regensburg) und Südosten (Österreich) Bundesstraßen B 12/B 512 und B 388 Kreisstraßen PA 56, PA 57, PA 58 und PA 65 Staatsstraße 2117 Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege
Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte	Zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler, u. a. Kapellen und Bauernhäuser bzw. Siedlungsspuren und Grabhügel
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung" im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, grenzt an die A 3 an bzw. quert diese - FFH-Gebiete DE 7744-371 „Salzach und Unterer Inn“ und AT 3119000 „Auwälder am Unteren Inn“ südlich und östlich des Untersuchungsgebietes, außerhalb mit Mindestabstand über 3 km - SPA-Gebiete DE 7744-471 „Salzach und Inn“ und AT 3105000 "Unterer Inn" (Vogelschutz- und FFH-Gebiet) südlich und östlich des Untersuchungsgebietes, außerhalb mit Mindestabstand über 5 km • Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG "Thaler Wald" südöstlich am Rand des Untersuchungsgebietes
Europäisch geschützte Arten	Für das Vorhaben werden die naturschutzfachlichen Angaben zum speziellen Artenschutz in der Unterlage 12.4T erarbeitet. Dort sind alle im artengruppen-spezifischen Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten aufgeführt. Es wurden 17 Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL, davon 14 Fledermausarten, 3 Reptilien-, 7 Amphibien- und 2 Käferarten sowie je eine Fisch-, Libellen- und Schmetterlingsart behandelt. Unter den europäischen Vogelarten wurden 124 Arten analysiert.
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG	Im unmittelbaren Trassenbereich befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG geschützte Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Initialvegetation auf nassem Standort, kleinbinsenreich, auf dem ehemaligen Standortübungsplatz - Landröhricht auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und an der B 12 westlich der AS Pocking im Gebiet Königswiese - Ufergehölz naturnaher Fließgewässer an Altwasser an der Rott östlich der A 3 (außerhalb FFH-Gebiet) - Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald, trocken-warmer Standort auf dem ehemaligen Standortübungsplatz
Flächen nach § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG	Feldgehölze, Flurgehölze, Gewässerbegleitgehölze am Ausbach, Weidenbach und an einem Altwasser an der Rott östlich der A 3, straßenbegleitende Bäume und Gehölze v. a. an der B 12 bzw. an der B 512 und an der A 3, kleinere Röhrichtbestände
Lebensraumtypen der FFH-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL	Lebensraumtypen der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen. Möglicherweise betroffene Arten des Anhangs II der FFH-RL werden in den Angaben zum speziellen Artenschutz in der Unterlage 12.4T behandelt, da es sich bei den Arten zugleich um Arten des Anhangs IV der FFH-RL handelt.
Wasserschutzgebiet nach Art. 31 BayWG	Zwischen Tutting, Kirchham und Osterholzen liegt das Wasserschutzgebiet "Osterholzen", das im äußersten Südwesten in das Untersuchungsgebiet hinein reicht mit der B 12 als nordwestlicher Grenze.
Sonstige Schutzgebiete	Zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz

Vorbelastungen	<p>Vorbelastungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sind im Untersuchungsraum vor allem durch die bestehende Bundesautobahn A 3 und die Bundesstraße 12 gegeben. Die zuführenden Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen verstärken die vom Straßenverkehr ausgehenden Emissionen sowie die optische Unruhe, verursacht durch vorbeifahrende Fahrzeuge.</p> <p>Weitere Vorbelastungen der natürlichen Ressourcen ergeben sich insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den ausgedehnten Ackerflächen.</p> <p>Die großflächigen Solarkraftwerke auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungseignung im Bereich zwischen Pocking und Bad Füssing und haben zu Verlusten wertvollen Lebensraumes für Tiere und Pflanzen geführt. Außerdem verstärken die Photovoltaikanlagen östlich der A 3 die landschaftlichen Beeinträchtigungen entlang der Autobahn.</p>
Entwicklungsstendenzen der Nutzungen	<p>Derzeit sind in den Flächennutzungsplänen als wesentliche geplante Nutzungsänderungen umfangreiche Gewerbegebiete im Bereich des geplanten Autobahnkreuzes ausgewiesen.</p> <p>Als Folge des Autobahnbaus sind darüber hinaus weitere Siedlungsgebietsausweisungen insbesondere im Bereich der beiden Anschlussstellen an die Kreisstraße PA 58 und an den Bundesstraßen 12 bzw. 388 zu erwarten.</p>

Eine ausführliche Beschreibung von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum erfolgt in Unterlage 12.1T.

3.2 Landschaftsbewertung

Die Landschaft ist das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen den abiotischen und den biotischen Faktoren (einschließlich des Wirkens des Menschen). Wechselwirkungen bestehen im Untersuchungsgebiet vor allem zwischen den Schutzgütern "Boden", "Wasser" und "Tiere und Pflanzen" sowie "Landschaft". Die Eigenschaften des Bodens und der Wasserhaushalt bilden die standörtlichen Voraussetzungen und bestimmen damit die Nutzungsverteilung in dem Gebiet. Naturraumtypische Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen zur Eigenart einer Landschaft bei.

Für das Untersuchungsgebiet ergeben sich im Einzelnen folgende Zusammenhänge:

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist von Ackerbau auf relativ großflächigen Schlägen geprägt, so dass das Landschaftsbild der Innterrasse weiträumig wirkt. Von der intensiven Landwirtschaft gehen Belastungen für Oberflächen- und Grundwasser und für die Schutzgüter Boden und Luft aus; die Erholungseignung und die Bedeutung als Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen ist hier deutlich eingeschränkt. Eine Ausnahme stellen die Ackerflächen im Südosten und Osten von Pocking dar. Hier befindet sich ein bedeutendes Brutgebiet für den stark gefährdeten Kiebitz, eine streng geschützte Vogelart.

Dominierende Verkehrsadern im Untersuchungsraum sind die A 3 und die B 12, daneben die Staatsstraße 2117 und die Kreisstraßen, von denen Belastungen für folgende Schutzgüter ausgehen: Menschen (v. a. Verkehrslärm und Schadstoffemissionen), Tiere und Pflanzen (starke Barrierewirkung für bodengebundene Arten), Boden (Versiegelung, Schadstoffeinträge), Wasser und Luft (Schadstoffeinträge).

Die Siedlungsentwicklung verläuft in den kleinen Orten und Weilern relativ langsam, so dass sich dort noch charakteristische Elemente bäuerlicher Kulturlandschaft finden. Die Stadt Pocking jedoch dehnt sich mit Gewerbe- und Wohngebieten nach allen Seiten aus. Insbesondere im Bereich des künftigen Autobahnkreuzes sind um-

fangreiche Gewerbegebiete ausgewiesen. Das führt zu Lebensraumverlusten von Tieren und Pflanzen, zu Verlust von Boden, zur Veränderung des örtlichen Klimas, der Grundwasserneubildung und des Landschafts- und Ortsbildes.

Geringere Belastungen für die Umweltschutzgüter weisen im Untersuchungsgebiet folgende Bereiche auf:

- der ehemalige Standortübungsplatz Kirchham/Pocking mit seinen vielfältigen naturnahen Strukturen
- die verschiedenartigen kleinen Waldbereiche, Gehölze, Grünland und Teiche im südlichen Untersuchungsgebiet zwischen Haidzing und Pfaffing
- die Bachläufe von Ausbach / Mühlbach und Weidenbach mit ihren linearen Gehölzstrukturen und die Biotopflächen im Bereich der Königswiese
- das Rottal mit Flusslauf, Altwassern, Seen, Ufergehölzen und Grünland.

4. **Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)**

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, die Linienbestimmung, der Variantenvergleich, die Wahl der Linie und die Beschreibung der gewählten Linie sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1T, Ziff. 3 und Unterlagen 2T und 3T) detailliert dargestellt.

Die Trassen Pocking Nord und Pocking Mitte konnten bereits in einem frühen Planungsstadium aufgrund der gravierenden Nachteile aus der weiteren Planung ausgeschlossen werden.

Die entscheidenden Nachteile der Trasse Pocking Nord sind:

- natur- und wasserschutzrechtlich äußerst problematischer Eingriff in das Rottal und das Hochwassergebiet der Rott (hoher Verlust von Retentionsräumen),
- starke Lärmbeeinträchtigung im Nordwesten von Pocking mit erforderlichem aktivem Lärmschutz sowie
- Durchschneidung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes nordöstlich von Pocking.

Die Trasse Pocking Mitte verläuft im Zuge der zur Autobahn ausgebauten bestehenden B 12 mitten durch Pocking. Folgende schwerwiegende Nachteile lassen diese Variante jedoch ausscheiden:

- Wegfall der B 12 als innerörtliche Hauptverbindungsstraße,
- Entfall der innerörtlichen Anschlussstellen,
- Anbindung der St 2117 an die A 94 über bisher nicht belastete Innerortsstraßen,
- Verschärfung des bereits bestehenden Zerschneidungseffekts im Zuge der B 12,
- erhebliche Mehrkosten gegenüber der Wahllinie,
- hohe, gestalterisch problematische Lärmschutzwände über den gesamten Ortsbereich Pocking,
- umfangreiche passive Lärmschutzmaßnahmen,
- Baubarkeit der Trasse nur unter Vollsperrung des Verkehrs auf der B 12 mit Umleitung des Verkehrs über ungeeignete innerörtliche Straßen.

Varianten im Planfeststellungsabschnitt

Variante Anschluss A 3 Süd

Im Planfeststellungsabschnitt wurde auch die Variante „Anschluss A 3 Süd“ (östlich von Pocking) im Rahmen der Linienbestimmung und in der Raumordnung untersucht. Die Variante „Anschluss A 3 Süd“ entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung, weil in besonders negativer Weise die Belange des Siedlungswezens, der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft betroffen wären. Diese Variante durchschneidet den Kernbereich der sogenannten „Königswiese“ und liegt wesentlich näher an der Wohnbebauung von Afham als die Wahllinie.

Wahllinie der Raumordnung

Die Wahllinie der Raumordnung verläuft erst nördlich der bestehenden B 12. Ab Höhe des Denkmals für KZ - Opfer wird die geplante Autobahn südlich der B 12 geführt. Die sich nun anschließende Umfahrung von Pocking im Süden mit einer Län-

ge von rd. 10.500 m schwenkt bei Felding von der B 12 nach Südosten ab. Dabei wird der südwestlich von Pocking gelegene, zwischenzeitlich aufgelassene Standortübungsplatz der ehemaligen Rottalkaserne im Norden auf einer Länge von ca. 600 m angeschnitten. Anschließend wird die Staatsstraße 2117 (heute Kreisstraße PA 58) überführt und mittels einer Anschlussstelle an die A 94 angebunden (Westanbindung Pocking). Im Weiteren werden die Ortsteile Haidzing, Wollham, Pfaffing, Edt, Spitzöd, Prenzing sowie Ober- und Niederindling tangiert. Die in diesem Abschnitt kreuzenden Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen werden überführt. In Höhe der Kreisstraße PA 57, die als nach Süden verlängerte Bundesstraße 388 überführt wird, erhält die Wahllinie eine weitere Anschlussstelle (Ostanbindung Pocking). Die A 94 wird schließlich wieder nach Norden zur bestehenden B 12 und auf dieser weiter bis zum künftigen gemeinsamen Knotenpunkt mit der A 3 bzw. zur B 512 Richtung Neuhaus am Inn geführt.

Nullvariante

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten. Unüberwindbare Hindernisse sind nach aktueller Sachlage nicht feststellbar. Diese Feststellung gilt auch bei der Betrachtung der Auswirkungen auf alle Planungsabschnitte der BAB A 94 zwischen München und Pocking. Der Bau der A 94 ist für sich so wichtig, dass die Straßenbaubelange die entgegenstehenden Belange überwiegen.

Ausbau bzw. Neubau der bestehenden B 12

Als Alternative zum vorgesehenen Bau der BAB A 94 wäre ein erweiterter Ausbau der Bundesstraße 12 nicht ausreichend.

Diese Alternative entlastet die Ortsdurchfahrt von Pocking vom Verkehr nicht. Damit kann auch die Streckencharakteristik der bestehenden B 12 nicht wesentlich verbessert und somit die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des gesamten Straßenzuges nicht ausreichend erhöht werden. Zudem wird das verkehrspolitische Ziel nicht erreicht, die Bundesautobahn A 94 München - Pocking zur großräumigen Entlastung der Region und zur Stärkung der wirtschaftsschwachen Räume in Südostbayern mit den großen Produktions- und Absatzmärkten günstig zu verbinden. Aber auch wenn man nur verkehrswirksame Teilabschnitte der Bundesautobahn A 94 alleine betrachtet, sind diese bereits zur Verbesserung der Strukturen notwendig und geeignet.

Gewählte Linienführung

Aufgrund der negativen Auswirkungen der Trassenvarianten „Pocking Nord“, „Pocking Mitte“ und „Anschluss A 3 Süd“ auf die Belange des Siedlungswesens, der Landwirtschaft, des Grund- und Gewässerschutzes, des Lärmschutzes, von Natur und Landschaft sowie von Luft, Klima und Boden wurde die Wahllinie der Raumordnung der weiteren Planungsarbeit zugrunde gelegt.

Die gewählte Linienführung orientiert sich im Rahmen der Feintrassierung an der Raumordnungslinie und der Linienbestimmung nach § 16 FStrG und wird unter Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Rechtslage möglichst umweltschonend in die Landschaft eingebunden. Dabei wurden auch zahlreiche Auflagen aus dem Genehmigungsschreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Vorentwurf berücksichtigt.

Abweichend von der linienbestimmten Trasse der A 94 konnte entsprechend einer Maßgabe im Raumordnungsverfahren nach Auflassung des Standortübungsplatzes

die A 94 weiter in den ehemaligen Standortübungsplatz hinein verlegt werden. Nachfolgend wird die A 94 in einem großen Bogen um die Stadt Pocking geführt. Im Bereich der Staatsstraße 2117 schließt die A 94 wieder an die linienbestimmte Trasse an. Bei der Optimierung der Trassenfestlegung wurde darauf geachtet, dass die Immissionsbelastungen in den Ortsteilen Prenzing und Niederindling reduziert werden und die A 94 ungefähr mittig zwischen den Ortschaften Ober- und Niederindling zu liegen kommt.

Im anschließenden Abschnitt quert die A 94 den Bereich der Königswiese. Hier wurde die Trassenführung der A 94 entsprechend den Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung weiter verbessert. Die Wahllinie wurde im Bereich der Königswiese nach Westen verschoben, um dieses biotopreiche Gebiet möglichst wenig zu beeinträchtigen.

In der vorliegenden Planung wurde die Lage der sog. Ostanbindung Pocking (Anschlussstelle B 12/B 388) nach Osten Richtung Autobahnkreuz A 3/A 94 verschoben. Damit finden die Bauleitplanung und die künftige Flächennutzung der Stadt Pocking und der Gemeinde Neuhaus am Inn im Bereich des geplanten Autobahnkreuzes A 3/A 94 Berücksichtigung. Mit der geänderten Lage der Anschlussstelle wird eine kürzere Anbindung des Gewerbeparks Königswiese an die beiden Autobahnen A 3 und A 94 ermöglicht. Die Verlängerung der bestehenden B 388 nach Süden zum vormals geplanten Verknüpfungspunkt mit der A 94 und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Ortsteil Königswiese sowie den ökologisch wertvollen Bereichen um den Ausbach können damit vermieden werden.

Varianten zur Seitenentnahme (vorgezogene Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme)

In den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 waren eine eigenständige Seitenentnahmefläche bei Prenzing mit einer Gesamtfläche von ca. 35 ha sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Kiebitz (A 11/CEF) mit einer Fläche von ca. 31 ha im Bereich südlich der Königswiese vorgesehen.

Nachdem im Laufe des Verfahrens sich abzeichnete, dass die Ausgleichsfläche A 11/CEF nicht umsetzbar ist, wurde im Zuge der 1. Tektur die Kiebitzausgleichsfläche in den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking verlegt auf Flächen, die sich größtenteils im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Zur Anlage der artenschutzrechtlich begründeten, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Kiebitze (A 13/CEF) im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking ist eine großflächige Geländeabsenkung bis in den Grundwasserschwankungsbereich nach Anlage einer Seitenentnahme zur Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94 vorgesehen (siehe Ziff. 2). Damit kann die in den Planfeststellungsunterlagen vom 31.05.2012 vorgesehene Seitenentnahme bei Prenzing (SE 1) entfallen.

Mit dem Entfall der Seitenentnahme bei Prenzing und der Ausgleichsfläche A 11/CEF südlich der Königswiese bleiben in diesen Bereichen ca. 66 ha landwirtschaftliche Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen für die weitere Nutzung erhalten. Die Flächen im ehemaligen Standortübungsplatz (A 13/CEF) sind demgegenüber aus landwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung (Pflege durch Schafbeweidung). Insgesamt ergibt sich durch diese Änderungen im Zuge der 1. Tektur eine Flächeneinsparung von ca. 24 ha.

Für die Herstellung der vorgezogenen Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme (A 13/CEF) ist eine Zwischenlagerung des Aushubmaterials notwendig. Hierfür wurde ein Variantenvergleich durchgeführt (siehe Unterlage 1T, Anlage 4). Die hierbei gewählte Variante 1 mit einer Zwischenlagerung der Aushubmassen im nördlichen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes weist bei allen relevanten untersuchten Kriterien

deutliche Vorteile auf. Sie ist u. a. die einzige Variante, die keine Brutgebietsflächen des Kiebitzes durch die Zwischenlagerung zusätzlich beansprucht.

5. Schutzgut Menschen

Die Aussagen für dieses Schutzgut erfolgen für die beiden Teilbereiche

- Wohnen und
- Erholen.

5.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Die Siedlungsstruktur im näheren Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch kleine Weiler und Dörfer sowie verstreut liegende Einzelhöfe geprägt. Im näheren Umfeld der geplanten A 94 sind Oberindling und Mittich die einzigen größeren Dörfer, in denen sich auch als Wohngebiete eingestufte Flächen befinden. Die weiteren Ortsteile von Oberindling und Mittich sowie die Dörfer Wollham / Pram, Prenzing und Niederindling sind überwiegend als Dorfgebiet bzw. Mischgebiet ausgewiesen. Angrenzende kleine Weiler und Einzelhöfe sind u. a. Osterholzen, Pfaffenhof, Felding, Angering, Haid, Haidzing, Reindlöd, Thalau, Pfaffing, Edt, Spitzöd, Pimshof, Bruckhof, Königswiese, Königswiese-Mittich, Afham und Hartham (Goder). Südlich von Pfaffenhof befinden sich die ehemaligen Kasernenanlagen von Waldstadt.

Die großen Wohngebiete im Süden und Osten von Pocking im Bereich der Staatsstraße 2117, bei Wolfing und an der Kreisstraße PA 56 weisen bereits einen Mindestabstand von 750 bis über 1000 m zur A 94 auf. Im weiteren Umfeld liegen im Süden, Osten und Norden der geplanten A 94 die nächsten größeren Orte Kirchham, Bad Füssing, Würding, Hartkirchen und Ruhstorf a. d. Rott mit Wohngebieten bereits in einem Abstand von über 1,5 km.

Größere flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im näheren Umfeld der Baumaßnahme nicht vorhanden. Nördlich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking grenzt jedoch ein großes Freizeit- und Badegelände der Stadt Pocking mit südlich anschließendem Campingplatz an. Kleinere Freizeiteinrichtungen im näheren Umfeld sind ein Modellflugplatz bei Pfaffenhof und eine Asphalt-Stockanlage bei Pfaffing.

Wegen der Lage im Umfeld des niederbayerischen Bäderdreiecks (Bad Füssing, Bad Griesbach und Bad Birnbach) wird der weitgehend ebene Landschaftsraum im Untersuchungsgebiet von zahlreichen Erholungssuchenden in Anspruch genommen. Für Radfahren, Wandern, Nordic-Walking und Spaziergehen bietet sich das Wegenetz in der Feldflur v. a. in der südlichen Hälfte des Untersuchungsgebietes, auf dem ehemaligen Standortübungsplatz, in den angrenzenden Waldflächen und im Tal der Rott für Gäste und Einheimische an. Der überregionale Römerradweg bzw. der Rottalradweg verlaufen im Süden und Norden des Untersuchungsgebietes.

Die Nassbaggerungen werden z. T. als Badegewässer und zum Surfen genutzt.

Als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind die Hangkante des Inns (Randbereiche im Untersuchungsgebiet), der Osterholzer Wald, der Thaler Wald, Bereiche entlang des Ausbaches und das Tal der Rott abgegrenzt. Besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt auch das Landschaftsschutzgebiet "Thaler Wald", das von Osten her bis nach Pfaffing reicht.

Der Bereich entlang der Trasse der A 94 zwischen dem ehemaligen Standortübungsplatz im Westen und Prenzing im Osten (landwirtschaftliche Fluren zwischen Pocking und dem Landschaftsschutzgebiet Thaler Wald) wird als Gebiet mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Erholungsnutzung eingestuft.

Lärmquellen sind im Untersuchungsraum vor allem durch die bestehende Autobahn A 3 und die Bundesstraßen 12 und 388 vorhanden. Im Jahr 2010 betrug der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der B 12 im Abschnitt Markt – Pocking (A 3) zwischen 8.700 Kfz/24h und 19.400 Kfz/24h. Die zuführenden Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen verstärken die vom Straßenverkehr ausgehenden Emissionen (Lärm, Abgas, Abrieb, Licht usw.). Stark befahren ist insbesondere auch die Kreisstraße PA 58 zwischen Pocking und Bad Füssing sowie in geringerem Maße die Staatsstraße 2117 und die Kreisstraße PA 56. Diese stark befahrenen Straßen zerschneiden die Landschaft sowie die Erholungsbereiche.

Die großflächigen Solarkraftwerke auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking beeinträchtigen sowohl das Landschaftsbild als auch die Erholungseignung im Bereich zwischen Pocking und Bad Füssing. Der intensive Ackerbau hat zum Verlust landschaftlicher Vielfalt geführt.

5.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Auswirkungen auf die Schutzaspekte Wohnen und Erholen können sich hauptsächlich aufgrund von Lärmimmissionen, Schadstoffen in der Luft, optische Störungen (Bewegung der Fahrzeuge, Blendwirkung durch Licht) und Verschattung von Wohn- und Freiräumen ergeben.

5.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Wohnfunktion verkehrsbedingte Immissionen	Wahl einer Lärm berücksichtigenden Trasse	Einhaltung der Grenzwerte nach 16. BImSchV durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen / Seitenablagerungen im Bereich von Haid, Spitzöd und Oberindling Einbau einer lärm-mindernden Fahrbahndecke Reduzierung der Abgasimmissionen durch die o. g. Maßnahmen	-
Erholungsfunktion Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Verkehrslärm Zerschneidung / Trennwirkung	Erhaltung des bestehenden Wegenetzes durch Verlegung und Anpassung	Lärm- und Abgasimmissionen im Bereich der wohnungsnahen Freiräume werden durch die geplanten Seitenablagerungen reduziert	Landschaftliche Einbindung durch die Gestaltungsmaßnahmen an den Lärmschutzanlagen / Seitenablagerungen, Straßennebenflächen sowie Verschnittflächen sowie dem nachgeordneten oder querenden Straßennetz

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen durch optische Unruhe und Blendwirkung	-	Die optische Unruhe durch den zu erwartenden Verkehr wird durch Einschnittslagen und durch Seitenablagerungen reduziert.	Die optische Unruhe durch den zu erwartenden Verkehr auf der A 94 wird durch die geplante dichte Gehölzpflanzung in Teilbereichen erheblich reduziert.

5.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Der geplante Bau der A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking führt zu einer deutlichen Abnahme der Verkehrsbelastung auf der bestehenden B 12 im Bereich Pocking (Entlastung um ca. 65 % im Ortsbereich Pocking, siehe Unterlage 1T, Ziff. 2.5) mit entsprechenden Entlastungen der dort angrenzenden Wohnbereiche (wesentliche Lärmentlastungen in großflächigen Bereichen), der Lufthygiene und für die Erholungsnutzung entlang dieser Straße.

5.4.1 Verkehrslärm

Nachfolgend werden die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen (Unterlagen 11.1T und 11.2T in Verbindung mit dem Erläuterungsbericht - Unterlage 1T, Ziff. 5.2.1) zusammengefasst:

Aktiver Lärmschutz

Die Immissionsgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) werden bereits aufgrund der den Lärm berücksichtigenden Trassenwahl sowie durch den geplanten Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke (Emissionspegelreduzierung um 2 dB(A) gemäß RLS-90) weitgehend eingehalten. In Trassenbereichen, bei denen diese Maßnahmen allein nicht ausreichen, sind vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn (z. B. durch die Errichtung von Lärmschutzwällen bzw. Seitenablagerungen mit Lärmschutzfunktion entlang der Trasse) erforderlich.

Aufgrund errechneter Schallimmissionen sind folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen veranlasst:

PWC-Anlagen

Zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten werden zwischen der Fahrbahn der Autobahn und den Parkflächen der Rastanlage Lärmschutzwälle mit 2,00 m Höhe errichtet. Damit können im Lkw-Parkbereich die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Stadt Pocking

Haid

Die östlichen Bereiche der Streusiedlung Haid werden durch Seitenablagerungen aus Oberboden auf der nördlichen und südlichen Seite der A 94 in einer Höhe bis zu 3,0 m vom Autobahnlärm abgeschirmt. Bei den schalltechnischen Untersuchungen wurde eine um 50 cm verminderte Höhe der Wälle (2,50 m über Gelände) angesetzt. Am Überführungsbauwerk der Staatsstraße 2117 werden die Wälle dicht an-

geschlossen.

Der maßgebliche Immissionswert von 54 dB(A) bei Nacht wird in diesem Abschnitt an keinem Wohnhaus überschritten.

Spitzöd 4

Das knapp nördlich der Autobahn gelegene Anwesen Spitzöd 4 wird durch Seitenablagerungen aus Oberboden in einer Höhe bis zu 3,25 m vor dem Verkehrslärm der A 94 geschützt. Bei den schalltechnischen Berechnungen wurden Wallhöhen zwischen 2,50 und 2,75 m angesetzt. Am Überführungsbauwerk der Gemeindeverbindungsstraße Spitzöderweg wird der Wall dicht angeschlossen.

Damit wird der für das Anwesen Spitzöd 4 maßgebende Immissionswert von 54 dB(A) bei Nacht eingehalten.

Oberindling

Die in diesem Bereich nördlich der Autobahn vorgesehene, bis zu 3,25 m hohe Seitenablagerung wirkt auch für Oberindling abschirmend.

Durch diese Maßnahme kann der Immissionsgrenzwert für Wohngebiete von 49 dB(A) bei Nacht an allen relevanten Wohnhäusern von Oberindling eingehalten werden.

Mit diesen aktiven Lärmschutzmaßnahmen kann erreicht werden, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV bei einem Großteil der angrenzenden Gebäude eingehalten werden.

Passiver Lärmschutz

An folgenden Immissionspunkten im Gemeindegebiet der Stadt Pocking, an denen keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, besteht dem Grundsatz nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern oder -türen für schutzbedürftige Räume, Einbau von Lüftungsgeräten in Schlafräumen) (§ 42 BImSchV):

- Einzelanwesen Pfaffenhof nördlich von Waldstadt
- Einzelanwesen Haid 12a an der bestehenden Kreisstraße PA 58
- Einzelanwesen Königswiese 72 an der bestehenden B 12 östlich von Pocking
- Einzelanwesen Königswiese 73 an der bestehenden B 12 östlich von Pocking

Bezüglich der Beeinträchtigung der Außenwohnbereiche (Terrasse, Balkon, etc.) werden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte am Tage an keinem Anwesen überschritten.

In den Unterlagen 11.1T und 11.2T (Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen mit Lageplänen) sind noch weitere lärmtechnisch untersuchte Immissionsorte dargestellt, an denen sich keine Grenzwertüberschreitungen ergeben.

5.4.2 Luftschadstoffe

Für den Planfeststellungsabschnitt wurde eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen mit dem Berechnungsverfahren zu den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS – Ausgabe 2012) vorgenommen (siehe Unterlage 1T, Ziff. 5.2.2 mit Anhang 3).

Die ermittelten Immissionen der Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid (NO₂), Partikel (PM₁₀) und Kohlenmonoxid (CO) wurden auf Einhaltung der Grenzwerte nach

der 39. BImSchV untersucht. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass ein Überschreiten der Grenzwerte für die Schadstoffkonzentrationen NO₂, PM₁₀ und CO selbst bei der nächstgelegenen Bebauung nicht gegeben ist.

Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der anliegenden Wohnbevölkerung ist durch den Schadstoffausstoß des Verkehrs auf der A 94 nicht zu erwarten. Daher ist eine weitere Optimierung der Trasse hinsichtlich ihrer Lage oder Höhe aus Gründen der Lufthygiene nicht erforderlich. Auch aktive Maßnahmen zum Schutz vor Luftverunreinigungen werden daher nicht erforderlich, überdies wird durch eine im Bereich der Wohnbebauung vorgesehene Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern die Schadstoffausbreitung gemindert.

5.4.3 Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und das Wohnumfeld

Die Beurteilung erfolgt anhand auftretender Durchschneidungen und der Lärmbeeinträchtigung von für die Erholungsnutzung bedeutsamen Gebieten. Eine Beeinträchtigung solcher Gebiete durch Lärm kann nicht ausgeschlossen werden, wenn tagsüber Lärmwerte von 50 dB(A) erreicht oder überschritten werden und damit die „Sprachverständlichkeit“ und der Naturgenuss beeinträchtigt werden.

Die A 94 im Abschnitt Kirchham-Pocking beeinträchtigt insbesondere in ihrer südlichen Hälfte von Pfaffenhof bis Prenzing auf einer Länge von ca. 6 km Erholung und Naturgenuss deutlich:

- Unterbrechung, Verlegung und akustische sowie optische Beeinträchtigung der freizeit- und erholungsrelevanten Wander- und Radwege südwestlich und südlich von Pocking im sogenannten Bäderdreieck zwischen Bad Füssing und Pocking
- Zerschneidung des Nordic-Walking-Netzes in der Pockinger Heide zwischen Kirchham, Pocking und Bad Füssing, Minimierung durch Verlegungen des Wegenetzes
- Beeinträchtigung der Erholungseignung in der Pockinger Heide durch Verkehrslärm und weiteren Flächenentzug für die Erholungsnutzung durch das Bauvorhaben
- Beeinträchtigung der Erholungseignung durch bauzeitliche und dauerhafte Verlegung/Umleitung von Rad- und Wanderwegen im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking und angrenzendem Umfeld

Das Lärm-Beeinträchtigungsband (50dB(A)-Isophone) der geplanten A 94 ist in diesem Abschnitt etwa 1 km bzw. im Bereich der Seitenablagerungen ca. 800 bis 900 m breit. Im nordöstlichen Abschnitt im Bereich der Königswiese, wo die A 94 in hohen Dammlagen geführt wird, ist dieses Beeinträchtigungsband bis zu 1,3 km breit.

Für die in Autobahnnähe liegenden Orte bzw. Weiler wie Haid, Haidzing, Wollham/Pram, Pfaffing, Edt, Prenzing, Oberindling, Niederindling und Königswiese werden trotz Lärmschutzmaßnahmen in Teilabschnitten die Lärmbelastungen in Siedlungsnähe zunehmen, wodurch der „Feierabenderholungsraum“ für die Bevölkerung stark beeinträchtigt wird.

Deutliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen insbesondere für Erholungssuchende sowie des Wohnumfelds sind in den Trassenabschnitten zu erwarten, in denen die geplante A 94 in Dammlage verlaufen wird. Daneben können auch die Überführungsbauwerke für querende Straßen und die Seitenablagerungen als Sichtbarriere wirken.

Der Betrieb des Modellflugplatzes bei Pfaffenhof muss wegen des geringen Ab-

stands zur Autobahn mit Verkehrsfreigabe der A 94 eingestellt werden.

5.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Für die ermittelten Gebäude mit Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV besteht Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen, da in diesen Bereichen keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen bzw. möglich sind.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ergeben sich hinsichtlich der Schadstoffauswirkungen keine Ausgleichserfordernisse, da die jeweiligen Grenzwerte für die betroffenen Gebäude nach Verwirklichung der geplanten Baumaßnahme nicht überschritten werden.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können im Rahmen der Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes auf den Straßenbegleitflächen und mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen (mit Schwerpunkt Naturhaushalt), die auch für die Neugestaltung des Landschaftsbildes wirksam sind, minimiert werden. Darüber hinaus sind Ausgleichsflächen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes (mit Schwerpunkt Landschaftsbild) erforderlich. Diese Flächen tragen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bei.

6. Schutzgut Tiere und Pflanzen

6.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Lebensräume

Bestände von überwiegend **regionaler (hoher) Bedeutung:**

- Naturnahe Flächen auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking als Lebensraum u. a. für Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter:
Laubwaldbestände, kleinflächig Eichen- und Eichen-Hainbuchenwald auf trocken, warmem Standort, basenreicher Magerrasen, wärmeliebende Säume, artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung, magere Altgrasbestände, naturnahe Stillgewässer, vegetationsfreie Flächen in geschützten Gewässern, kleinsimsenreiche Initialvegetation auf nassen Standorten, Landröhrichte, naturnahe Hecken und Feldgehölze
- Lebensräume von bedeutsamen Vogel- und Amphibienarten im Gelände des großen Kiesabbaugebietes westlich der B 12 bei Haidhäuser
- Kiesgrube und Gehölze nordöstlich von Pfaffing sowie Teichgruppe und Gehölze südwestlich von Pfaffing mit bedeutender Artenausstattung (u. a. Vögel-, Amphibien- und Libellenvorkommen)
- Stillgelegte Kiesgruben bei Spitzöd mit Gehölzen, Ruderalfluren und Flachwasserzonen als Lebensraum bedeutender Fledermaus-, Vogel- und Amphibienarten
- Ackerflächen mit zahlreichen Kiebitzbrutplätzen südöstlich und östlich von Pocking, Teilbereiche mit Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel; große Bedeutung für den ostbayerischen Raum aufgrund der großen Anzahl an Kiebitz-Brutpaaren
- Auwald und Ufergehölze an den Uferbereichen von Rott und Ruhstorfer See mit Vorkommen des Bibers und bedeutsamer Vogel-, Amphibien- und Libellenarten
- Ausbach bzw. Mühlbach mit teils naturnahen Uferbereichen mit Vorkommen bedeutsamer Fledermaus-, Vogel- und Libellenarten

Bestände von überwiegend **lokaler (mittlerer) Bedeutung:**

- Waldgebiet westlich Osterholzen mit Nadel- und Mischwäldern
- Brutplätze des Kiebitz auf den Ackerflächen zwischen der B 12 und Leithen
- In der landwirtschaftlich genutzten Flur bei Pfaffenhof:
Flurgehölze bei Waldstadt, Pfaffenhof, südlich von Haidhäuser und südlich von Pocking; Staudenfluren und Säume südlich von Haidhäuser und südlich von Pocking; Dauergrünland bei Waldstadt, Pfaffenhof und südlich von Pocking; großes Kiesabbaugebiet westlich der B 12 südlich Haidhäuser; Rohbodenstandorte südlich von Haidhäuser; Brutplätze des Kiebitz auf den Ackerflächen westlich von Pfaffenhof und südlich von Haidhäuser

- Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz:
nadelholzdominierte sowie Laubwald- und gemischte Waldbestände und Vorwaldbereiche; Flurgehölze, Feldgehölze und Hecken; Säume; sonstiges extensiv genutztes Grünland; Rohbodenstandorte
- Ackerflächen östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes mit geringerer Dichte an Kiebitz-Brutplätzen, im Bereich zwischen Edt und Wollham auch Vorkommen der Wachtel
- Naturnahe Hecken südwestlich von Pfaffing und südlich von Wollham, Terrassenstufe östlich von Haidzing; Streuobstwiesen bei Haidzing, Pfaffing, Reindlöd und Wollham; Flurgehölze, Staudenfluren, Säume und Wiesen um alle Orte und Weiler, Lebensraum bedeutsamer Vogelarten
- Kleine Waldfläche nordöstlich von Oberindling ohne bedeutende Artnachweise
- Langgezogene Windschutzhecke östlich Pocking als Lebensraum und Leitstruktur von Fledermäusen und Vögeln
- Gehölze um St. Coloman
- Ufergehölze am Weidenbach

Bereiche von überwiegend **geringer Bedeutung:**

- Straßenbegleitgrün, Ackerflächen und Intensivgrünland ohne Nachweise bedeutsamer Tierarten sowie kleine Reststrukturen entlang von Wegen

Funktionsbeziehungen

- Funktionsbeziehungen innerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes: Insbesondere für Vögel, Amphibien und Insekten bestehen Funktionsbeziehungen zwischen den Gehölzbeständen, Stillgewässern und strukturreichen Trockenstandorten auf dem ehemaligen Standortübungsplatz. Die Gehölze und Waldbereiche auf dem ehemaligen Standortübungsplatz dienen als Leitstrukturen für Fledermäuse und Vernetzungsstrukturen für Vögel. Aufgrund der beiden großflächigen Solaranlagen sind im mittleren Abschnitt der westliche und insbesondere der östliche Randbereich für die Vernetzungsfunktion bedeutsam.

Der Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen erfüllt die Erfordernisse für Funktionsbeziehungen zwischen Lebensräumen der Zauneidechse.
- Funktionsbeziehungen zwischen Ackerflächen bei Angering, Haidzing, Wollham, Pfaffing, Ostteil von Haid, insbesondere für Feldvögel.
- Funktionsbeziehungen für die Vögel der Kulturlandschaft, insbesondere Kiebitze, zwischen den von ihnen besiedelten Ackerflächen im Bereich der Königswiese und westlich davon.
- Funktionsbeziehungen, insbesondere für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Libellenarten, bestehen entlang der Rott, des Ausbaches, des Weidenbaches und entlang von Heckenstrukturen im Bereich Königswiese. Ausbach bzw. Mühlbach erfüllen hier eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen Rott und Inn, zumal die A 3 und die B 12 erhebliche Vorbelastungen darstellen.

6.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Die geplanten Baumaßnahmen nehmen zum weitaus größten Teil landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie bestehende Straßen- und Straßennebenflächen in Anspruch. Mit der Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auch ein Teil des für den ostbayerischen Raum bedeutsamen Brutgebietes des Kiebitzes überbaut und beeinträchtigt. Daneben sind in geringem Umfang auch Wald- und Biotopflächen betroffen. Für an die Baumaßnahmen angrenzende Biotopflächen sind bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Lärm, Abgase, Unfälle) zu erwarten.

In Bezug auf das landschaftliche Funktionsgefüge entstehen durch die geplante Trasse neue Zerschneidungswirkungen für Lebensräume (u. a. Kiebitz-Brutreviere) sowie für Wander- und Austauschbeziehungen.

6.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Verlust von Lebensräumen durch Überbauung sowie durch verkehrsbedingte Auswirkungen	Verschiebung der Trasse der A 94 im Bereich Königswiese nach Westen sowie der Anschlussstelle B 12/B 388 nach Osten Entsiegelung und Renaturierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen	Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes: Beschränkung der Zeiträume für erforderliche Rodungsmaßnahmen, für die Baufeldfreimachung in der Agrarlandschaft sowie für die Rodung von Großbäumen mit Baumhöhlen Schutzmaßnahmen innerhalb von Ausgleichsmaßnahmen: Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschütungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse	Naturnahe Gestaltung von Böschungen und Anschlussstellen, der Lärmschutzanlagen bzw. Seitenablagerungen, der rückzubauenden und der querenden Straßen, der Regenwasserbehandlungsanlage sowie der Ausbachverlegung
Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb	Begrenzung des Baufeldes im Bereich von an die Trasse angrenzenden Biotop-, Gehölz- und Waldbeständen	Errichtung von Absperungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 Schutzmaßnahmen für Fließgewässer vor baubedingten Beeinträchtigungen	-

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Zerschneidung / Trennwirkung	Optimierung des Brückenbauwerkes K 28/1 als Fledermausquerungshilfe durch Verbreiterung zur Anlage von beidseitigen Pflanzstreifen, Errichtung von Irritationsschutzwänden und Anlage von Leitstrukturen Verbreiterung und Optimierung des Brückenbauwerkes K 35/1 am Ausbach zur Aufrechterhaltung der Funktion als ökologische Leitlinie	Waldrandunterpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen 2. und 3. Ordnung	Gestaltung der überbrückten Bereiche unter Berücksichtigung tierökologischer Kriterien Verstärkte Pflanzung dichter Gehölzbestände an Böschungen als Überfliegerhilfen

6.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

6.4.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen und des landschaftlichen Funktionsgefüges

Lebensräume / Bereiche mit hohem Standort- und Entwicklungspotenzial

Der Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham - Pocking führt durch Überbauung und Immissionen zu Verlusten und Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Entsprechend der Bedeutung dieser Lebensräume und den darauf einwirkenden Beeinträchtigungen kommt es für Tiere und Pflanzen zu folgenden Belastungen:

hohe Belastungen

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von naturnahen Lebensräumen auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes (Laubmischwald, artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung und magerer Altgrasbestände) sowie kleinflächige Überbauung von Initialvegetation auf nassem Standort und Landröhricht (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG)
- Verlust von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung, mageren Altgrasbeständen und eines kleinen Laubwaldbestandes trocken, warmer Standorte (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG) mit Vorkommen bedeutsamer Heuschreckenarten durch die Anlage der Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF mit Geländeabsenkung im Rahmen der Anlage einer Seitenentnahme
- Vorübergehende Inanspruchnahme von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung durch bauzeitliche Errichtung der beiden Massengelände und die Baustraße zum Massentransport, Beeinträchtigung von Habitaten der Zaunedeckse und bedeutsamer Heuschreckenarten
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von zahlreichen Kiebitzrevieren auf Ackerflächen im Bereich der Königswiese und westlich davon mit großer Bedeutung für den ostbayerischen Raum
- Verlegung, Überbrückung und mittelbare Beeinträchtigung des Ausbaches und

- seiner gewässerbegleitenden Gehölzsäume (BK 7546-0140, Lebensraum der Blauflügel-Prachtlibelle, Lebensraum und Leitstruktur mehrerer Fledermausarten)
- Versiegelung, Überbauung, Durchschneidung und mittelbare Beeinträchtigung des naturschutzfachlich wichtigen Gebietes zum Erhalt und zur Entwicklung von grundwasserbeeinflussten Landschaften und Biotopen "Königswiese"
 - Kleinflächige Überbauung des Ufergehölzes eines naturnahen Altwassers der Rott (BK 7546-0077-007) östlich der A 3 durch den Anschluss des Flutgrabens

mittlere Belastungen

- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von weiteren Lebensräumen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes (Flurgehölze, Laubmischwald- und gemischte Aufforstungen, Nadelwaldbestände, großflächig genutztem, artenarmem Grünland, Staudenfluren und -säume)
- Verlust von Flurgehölzen, Laubwald- und gemischten Aufforstungen, Nadelwaldbeständen, Vorwald, großflächig von extensiv genutztem, artenarmem Grünland, Staudenfluren und -säumen durch die Anlage der Kiebitz-Ausgleichsfläche mit Geländeabsenkung (Seitenentnahme)
- Vorübergehende Inanspruchnahme großflächig von extensiv genutztem, artenarmem Grünland sowie kleinflächig von Laubmischwald und gemischten Aufforstungen, Staudenfluren und Gehölzen durch bauzeitliche Errichtung der beiden Massenslagerflächen und die Baustraße zum Massentransport
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von einzelnen Kiebitzrevieren auf Ackerflächen westlich und östlich des ehemaligen Standortübungsplatzes
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung einer kleinen Waldfläche mit Laubwoldaufforstung nordöstlich von Oberindling
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung sowie Isolierung eines Teilstückes einer langgezogenen Windschutzhecke mit Bedeutung als Lebensraum und Leitstruktur mehrerer Fledermausarten
- Sehr kleinflächige Versiegelung und Überbauung von gewässerbegleitenden Gehölzen an der A 3 am Weidenbach und einem Seitenarm des Weidenbachs (BK 7546-0148) sowie von Landröhricht bei der Unterführung der GVS Gewerbebepark Königswiese

Funktionsbeziehungen

Folgende Beeinträchtigungen von ökologischen Funktionsbeziehungen sind durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten:

- Beeinträchtigung von Leitstrukturen und Jagdgebieten von Fledermäusen und von Funktionsbeziehungen für Vögel, Amphibien und die Zauneidechse im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes; Teilfunktionen können aufgrund der geplanten Fledermausquerungshilfe am Bauwerk K 28/1 aufrecht erhalten werden.
- Zerschneidungswirkungen auf Funktionsbeziehungen entlang des Ausbaches, der einzigen wichtigen von der A 94 gequerten Vernetzungssachse im vorliegenden Streckenabschnitt mit tages- und jahreszeitlichen Wanderungen zahlreicher Tierarten (u. a. Vorkommen der Blauflügel-Prachtlibelle, Leitstruktur für mehrere Fledermausarten); Teilfunktionen können aufgrund der geplanten 50 m breiten Brücke (Bauwerk K 35/1) aufrecht erhalten werden.

- Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen im Bereich Königswiese; Zerschneidung des zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Gebietes ohne Siedlungen, weitgehend störungsfrei, Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Kiebitz), mit Biotopkomplexen aus Flurbereinigungs-Verfahren und Ökoflächen der Stadt Pocking; Verlust des nördlichen Teilstücks der Windschutzhecke als Leitstruktur für Fledermäuse.

6.4.2 Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten

FFH-Gebiet DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung"

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes liegt das Natura 2000-Gebiet (nach der Richtlinie 92/43/EWG - FFH-Richtlinie, "FFH-Gebiet") DE 7545-371 "Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung". Das Bauvorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes, grenzt aber mit der Verbreiterung der A 3 im bestehenden Böschungsbereich direkt an. Die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Neubau der A 94 von Kirchham bis Pocking“ wurden daher im Rahmen einer FFH-Vorprüfung ermittelt (siehe Unterlage 12.5.1T).

Fazit dieser Ermittlung ist, dass unter Voraussetzung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen während der Bauzeit zur Verhinderung von Einträgen in die Gewässer eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Projekt ausgeschlossen werden kann.

Die zur Erreichung der Erhaltungsziele für das Gebiet erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen werden nicht behindert.

Auch durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich erachtet.

FFH-Gebiet DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn", FFH-Gebiet AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn", EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 "Salzach und Inn" und EU-Vogelschutz und FFH-Gebiet AT 3105000 "Unterer Inn"

Die FFH-Gebiete DE 7744-371 "Salzach und Unterer Inn" sowie AT 3119000 "Auwälder am Unteren Inn" (Abgrenzungen siehe Unterlage 12.5.2T, Übersichtskarte) bzw. das EU-Vogelschutzgebiet DE 7744-471 "Salzach und Inn" und das EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet AT 3105000 "Unterer Inn" (Abgrenzung siehe Unterlage 12.5.3T, Übersichtskarte) liegen südlich bzw. östlich des Untersuchungsgebietes für den Neubau der A 94 im Abschnitt Kirchham-Pocking. Die Auswirkungen des Baus der A 94 zwischen Simbach und Pocking auf dieses Gebiet wurden in einer für das Raumordnungsverfahren erstellten FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht (Büro Dr. Schober 2000). Darin wird für den gesamten Abschnitt festgestellt: "Bei Verwirklichung des Vorhabens unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Minimierung ist zu erwarten, dass die ... Lebensräume in das Europäische Netz "NATURA 2000" eingebunden werden können. Die Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes bleibt unberührt."

Im vorliegenden Untersuchungsgebiet beträgt der Minimalabstand der geplanten Trasse der A 94 westlich des Autobahnkreuzes zu den Grenzen der FFH-Gebiete ca. 3,7 km (bzw. 3,2 km Abstand des AK A 3/A 94) und zu den Grenzen der SPA-Gebiete ca. 5,4 km. Verkehrsbedingte Fernwirkungen auf das Gebiet können daher ausgeschlossen werden. Potenzielle Eintragsquellen sind nur die Oberflächengewässer, die von der Trasse gequert werden (Ausbach, Weidenbach). Verschmut-

zungsrisiken können aber ebenfalls ausgeschlossen werden, da das Fahrbahnwasser über fahrbahnbegleitende Flächen in den Schotteruntergrund abgeleitet wird. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind somit nicht zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen sind daher hier nicht erforderlich. Neben den genannten Übersichtskarten (Unterlagen 12.5.2T und 12.5.3T) gibt es für diese FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebiete demnach keine weiteren separaten FFH-Unterlagen.

6.4.3 Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge und Vögel Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum zum Vorhaben "Neubau der A 94 München - Pocking (A 3) im Streckenabschnitt Kirchham - Pocking" vorkommen oder zu erwarten sind. Die Prüfung ergab, dass bei 1 Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei 5 europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Für folgende Arten sind jedoch aufwändigere Schutzmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder erhebliche Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können:

- strukturgebunden fliegende und jagende Fledermausarten
- Großer Abendsegler
- Zauneidechse
- Kiebitz und weitere Arten der offenen Agrarlandschaft (Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze)

Wesentliche Maßnahmen sind u. a. die Errichtung der Fledermaus-Querungshilfe am Ostrand des ehemaligen Standortübungsplatzes bei Pocking (siehe Schutzmaßnahme S 6), die vorzeitige Anlage von Zauneidechsenlebensräumen auf der Ausgleichsfläche A 1/CEF im Südteil sowie auf der Ausgleichsfläche A 14/CEF im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes und die vorzeitige Anlage der Ausgleichsfläche A 13/CEF ebenfalls im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Trotz der vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen wird bei Zugrundelegung eines individuenbezogenen Tötungsverbots, das baubedingte Tötungen in einem signifikanten Ausmaß und ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko einschließt, bei folgenden Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorsorglich angenommen:

- Zauneidechse
- Mäusebussard
- Rebhuhn
- Sperber
- Turmfalke
- Waldohreule

Bei der Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich, dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist, die den Eintritt von Verbotstatbeständen verhindern würde, und die Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen bzw. unveränderten Erhaltungszustand verbleiben.

6.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Durch die Anlage der Ausgleichsflächen mit Schwerpunkt Naturhaushalt werden Lebensräume neu geschaffen oder optimiert, welche die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen innerhalb des Untersuchungsgebietes in räumlich-funktionalem Zusammenhang kompensieren.

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges, der Naturgüter Boden, Wasser und Klima, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sind durch geeignete naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (A-Maßnahmen) und die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen ausgleichbar.

Die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen können durch Maßnahmen zur Entwicklung von Wäldern (A-Maßnahmen und Waldersatzmaßnahmen (W-Maßnahmen)) kompensiert werden.

Mit der Realisierung der gesamten landschaftspflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Ausgleichsflächen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes) ist der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen.

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete nach den §§ 23 - 29 BNatSchG betroffen.

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG geschützten Biotope sowie die Rodung und sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG können durch Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1T, Ziff. 5, Anhänge 4.1 und 4.2 sowie Unterlage 12.3T) detailliert bzw. zusammengefasst beschrieben und dargestellt.

7. Schutzgut Boden

7.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Das Untersuchungsgebiet liegt auf den Jungterrassenschottern der Pockinger Heide: Zwischen Neuhaus, Pocking, Kirchham und Simbach hat der Inn bis zu 15 m mächtige eiszeitliche Schotter abgelagert. Auf den lockeren sandigen quartären Kiesen der Pockinger Heide haben sich insgesamt nur relativ geringmächtige Böden entwickeln können. Die Böden sind zum Teil flachgründige Rendzinen oder skelettreiche Parabraunerden. In Verbindung mit Jahresniederschlägen von knapp 700 mm ist das Gebiet daher durch edaphisch bedingte Trockenheit (aufgrund der Durchlässigkeit des Untergrundes) charakterisiert.

Auf tiefer gelegenen Terrassenbereichen kommt es teilweise zur Ausbildung frischer bis feuchter Standorte. Ein ehemals ausgedehntes Feuchtgebiet mit Niedermoorcharakter, das heute aber von Ackernutzung geprägt ist, liegt im Bereich der Königswiese.

Die Niederterrassen der Rott bestehen aus wenige Meter mächtigen mittelkörnigen Kiesen, sie sind mit zunehmend mächtiger werdendem carbonatreichem Hochflutlehm überdeckt.

Der überwiegende Teil der Pockinger Heide wird, entsprechend der günstigen Standortbedingungen intensiv ackerbaulich genutzt.

Die Böden mit geringer und sehr geringer Regelungsleistung weisen gegenüber bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen eine geringe Pufferleistung auf und lassen eine hohe Durchsickerungsgeschwindigkeit von gelösten Schadstoffen zu.

Auf den Niederterrassen der Pockinger Heide sind solche Bereiche mit geringmächtiger Bodenauflage und dadurch geringer Regelungsleistung und **hoher Empfindlichkeit** gegenüber Schadstoffeinträgen vorhanden. Die Empfindlichkeit auf den Niederterrassen der Rott wird dagegen **gering** eingestuft.

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Im Planungsgebiet wurden die Böden durch folgende Vorbelastungen bereits erheblich und nachhaltig verändert:

- Verlust von Boden durch Versiegelung (Verkehrswege, Siedlungsflächen)
- Abgrabungen im Zuge des Kiesabbaus und teilweise Wiederverfüllungen
- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung
- aufgelassene Mülldeponie nördlich Pfaffenhof
- Schwermetallbelastungen durch die Schießstände nördlich Waldstadt
- Kampfmittel- und Kontaminationsverdachtsflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking

7.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Für den Neubau der A 94 und die begleitenden Baumaßnahmen werden überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen und bestehende Straßenflächen sowie in geringem Umfang Wald- und Biotopflächen in Anspruch genommen. Dabei werden durch die Zerstörung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und der Hori-

zontabfolge auch die Bodenfunktionen (biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglungsfunktion, natürliche Ertragsfunktion) erheblich beeinträchtigt.

7.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Versiegelung und Überbauung	Wahl des Regelquerschnittes RQ 26 zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen Ausführung der Feldwege i.d.R. mit Kiesstragschicht und wassergebundener Decke Baufeldbegrenzungen im Bereich von Waldbeständen und Biotopen	Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen	Renaturierung der entsiegelten Flächen im Rahmen von Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Rekultivierung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen

7.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Bodenfunktionen

Bei dem geplanten Vorhaben sind durch die Flächeninanspruchnahme vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden betroffen. Neuversiegelungen erfolgen jedoch aufgrund der Trassierung im Bereich der bestehenden B 12, A 3 und der Anschlussstelle Pocking der A 3 auch auf jetzigen straßenbegleitenden Grünflächen. Insgesamt erfolgen Neuversiegelungen auf einer Fläche von ca. 49,1 ha Fläche. Durch die Neuversiegelung der überwiegend gewachsenen Böden ergeben sich hohe Belastungen, da sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen.

Im Einzelnen sind von Neuversiegelung betroffen:

- landwirtschaftlich genutzte Böden 41,0 ha
- forstwirtschaftlich genutzte Böden 1,9 ha
- bestehende Straßennebenflächen 5,5 ha
- naturnahe Lebensräume 0,7 ha

Zudem werden weitere ca. 83 ha durch die Straßenbaumaßnahme dauerhaft überbaut (u. a. mit Straßendämmen und -einschnitten, (Lärm-)Schutzwällen, Seitenablagern und einer Entwässerungsanlage). Die Überbauung von überwiegend gewachsenen Böden, etwa im Bereich von Damm- und Einschnittsböschungen, führt zu mittleren Belastungen, da Böden sich hier langfristig wieder entwickeln und damit auch die Bodenfunktionen teilweise wieder erfüllen können.

Davon betroffen sind vorrangig (einschließlich Abgrabungen der Hochwasserretentionsflächen):

- landwirtschaftlich genutzte Böden ca. 71 ha
- bestehende Straßennebenflächen ca. 8 ha
- forstwirtschaftlich genutzte Böden ca. 3 ha
- naturnahe Lebensräume ca. 1 ha

Weitere Belastungen für das Schutzgut Boden ergeben sich durch die großflächige Geländeabsenkung / Seitenentnahme (ca. 40 ha) in der Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF mit Wiederauftrag von Boden in weiten Bereichen. In den tiefsten Stellen entstehen kleinflächig auch dauerhafte Wasserflächen. Hier gehen wesentliche Bodenfunktionen verloren.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von nicht versiegelten Böden für das Vorhaben (Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen entlang der A 94 sowie Massenablagerungsflächen und Baustraßen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking, einschließlich trassennaher Gestaltungs- und Ausgleichsflächen im Baufeld) umfasst ca. 86 ha.

Entlastungen durch die Entsiegelung von Böden ergeben sich durch den Rückbau der künftig nicht mehr benötigten Straßenflächen (ca. 3 ha).

Regelungsfunktion

Mit dem Vorhaben verbunden ist auch ein verkehrsbedingter Schadstoffeintrag in den Boden. Dabei ist davon auszugehen, dass die überwiegende Schadstofffracht im unmittelbaren Nahbereich zur Fahrbahn den Bodenkörper als Speicher- und Transformationsmedium betrifft. Bei den vorherrschenden Böden (stark feinerdehaltige oder humose Böden) ist von einer dauerhaften Bindung und Akkumulation der Schadstoffe auszugehen. Mit der Verkehrsverlagerung von der bestehenden B 12 auf die A 94 kommt es auch zu einer Entlastung von verkehrsbedingten Schadstoffeinträgen entlang der B 12.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung gibt Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für einzelne Schadstoffe und Wirkungspfade vor, des Weiteren nennt die UVPVwV Schadstofffrachten, die generell als unbeachtlich zu werten sind. Ein Erreichen bzw. eine Überschreitung dieser Werte sind weder für die bestehende Vorbelastung noch in Verbindung mit den zusätzlich zu erwartenden Schadstoffeinträgen zu erwarten.

7.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ergeben sich hinsichtlich der untersuchten Auswirkungen auf die Bodenfunktionen keine unmittelbaren Ausgleichserfordernisse.

Ein Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden erfolgt jedoch über die vorgesehene, großflächige extensive Nutzung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Auf der Kiebitz-Ausgleichsfläche A13/CEF im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking erfolgt der Ausgleich der Bodenfunktionen durch Renaturierung der Seitenentnahmefläche auf derselben Fläche (ungestörte Bodenentwicklung in weiten Bereichen und Verzicht auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden).

8. Schutzgut Wasser

8.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Oberflächengewässer

Die Rott als wichtigstes Fließgewässer des Untersuchungsraumes ist ein typischer Hügelland-Fluss mit starker Mäandrierung. Ein Teil der aufgelassenen Flussschlingen ist als Altwasser erhalten geblieben. Die Ufer sind durchgehend stark verbaut, die Gewässerdynamik ist stark verändert; Wehre und Sohlschwellen, Stau- und Ausleitungsstrecken unterbrechen den natürlichen Lauf des Fließgewässers. Ein kurzer Abschnitt dieses Flusses liegt im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Im Bereich der Königswiese bzw. östlich der A 3 fließen der Ausbach/Mühlbach und der Weidenbach. Sie münden beide in die Rott. Das Grabensystem auf der Königswiese ist künstlich angelegt.

Die Gewässergüte der Rott ist im Untersuchungsgebiet mäßig belastet (II), der Ausbach ist kritisch belastet (II bis III). Für den Weidenbach liegen keine Angaben vor.

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes sind außer dem Zeller Graben östlich Pfaffing, der bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt, keine weiteren Fließgewässer anzutreffen.

Stillgewässer sind im Untersuchungsgebiet zahlreich vorhanden. Es handelt sich um künstlich hergestellte Wasserflächen, vornehmlich um Baggerseen, insbesondere im näheren Umfeld von Pocking sowie im Rottal. Ferner existieren einzelne Teiche und Tümpel auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking sowie zahlreiche Teiche und Weiher bei Pfaffing östlich von Pocking und bei Afham. Dazu kommen mehrere Dorfteiche im gesamten Gebiet.

Grundwasser

In den quartären Schottern der Pockinger Heide liegt ein sehr ergiebiges Grundwasservorkommen. Die hoch durchlässigen Schotter der Innterrassen sind ein idealer Grundwasserleiter. Die Grundwasserfließrichtung verläuft im Abschnitt Kirchham - Pocking in Richtung Nordost.

Wegen des ebenen Geländes ist der oberflächige Abfluss nur gering, so dass eine hohe Grundwasserneubildung vorliegt. Zu dieser tragen die aus dem Tertiärhügelland dem Inn zufließenden Bäche bei, die in der Pockinger Heide nahezu vollständig versickern.

Durch die treppenartige Abstufung und das bewegte Relief der Grundwasser stauenden Bodenschichten schwanken die Flurabstände des Grundwassers im Bereich der Pockinger Heide stark. Die Flurabstände nehmen zum Einen in Richtung Inn, zum Anderen auch in Richtung Rott ab. Demnach finden sich im Umfeld des Tertiärhügellandes die höchsten Flurabstände. Im mittleren Teil der Pockinger Terrasse bei Haidhäuser beträgt der Flurabstand ca. 8 m bzw. bei Bad Füssing 4 m. Östlich von Pocking liegt der Flurabstand großräumig unter 5 m. Im Bereich der niedriger gelegenen "Würdinger Terrasse" und der Königswiese liegen die Abstände noch darunter, so dass es bei Grundwasserhochständen zu oberflächlichem Abfluss kommt.

Da oberflächlich abdichtende Deckschichten nicht vorhanden sind, gelangt der Niederschlag unmittelbar ins Grundwasser. Aufgrund der geringen Flurabstände sind im Bereich der Pockinger Terrasse großräumig Sickerzeiten von weniger als einem Tag festzustellen.

Im Bereich der Königswiese ist der Grundwasserflurabstand sehr gering. Auf Grund dessen und der fehlenden Deckschichten ist das Grundwasser hier sehr anfällig gegen Schadstoffeintrag; jegliche Verunreinigung gelangt direkt ins Grundwasser.

Grundsätzlich ist der Erhalt des bestehenden Grundwasserhaushaltes von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Landschaftsraumes. Die Schwankungen zwischen hohen und niedrigen Grundwasserständen sind für die Eigenart der Landschaft von Bedeutung.

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Schutzgebiete

Der Bereich zwischen Tutting, Kirchham und Osterholzen ist als Wasserschutzgebiet (WSG) "Osterholzen" ausgewiesen. Der östlichste Bereich auch mit den inneren Schutzzonen reicht von Südwesten bis knapp vor Osterholzen mit der B 12 als nördlicher Grenze. Als Schutzzone I ist der östliche Randbereich des Osterholzer Waldes südwestlich Osterholzen ausgewiesen. Die Schutzzone II umfasst im Untersuchungsgebiet die umliegenden Waldteile bis zu einem Abstand von ca. 300 m zur B 12 sowie die nördlich angrenzenden Wiesen. Der großflächige Rest des Wasserschutzgebietes ist als Zone III (III A und III B) eingestuft (im Untersuchungsgebiet Waldflächen des Osterholzer Waldes und beidseitig angrenzende Ackerflächen).

Weitere fachliche Festsetzungen

Für den Landkreis Passau wurden die Überschwemmungsgebiete der Rott und des Inns berechnet. Diese beiden Überschwemmungsgebiete sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mittlerweile vorläufig gesichert. Sie liegen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes nördlich der B 12 und östlich der A 3.

Die Bereiche "Königswiese" und "Würdinger Terrasse" werden als wassersensible Bereiche geführt, was bedeutet, dass diese Standorte durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser vom Wasser beeinflusst sind. Auch der Bereich westlich des ehemaligen Standortübungsplatzes bis zur B 12 im Norden ist innerhalb des Untersuchungsgebietes als wassersensibler Bereich angegeben.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Böden auf der Pockinger Heide ist das Grundwasser bereits stark mit Nitrat aus der mineralischen und organischen Düngung belastet. Neben der Landwirtschaft tragen auch Siedlungsbereiche und Straßen, Kiesabbau sowie stillgelegte oder noch in Betrieb befindliche Deponien zu einer potenziellen Gefährdung bei.

Empfindlichkeit

Auf Grund der fehlenden Schutzschichten und des mächtigen Grundwasserstromes ist das Gebiet bezüglich des Umweltschutzgutes Wasser überwiegend hoch empfindlich gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche her. Die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes „Osterholzen“ weist eine sehr hohe Empfindlichkeit auf.

8.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Durch die geplante A 94 wird der Ausbach gequert, wobei auch eine abschnittsweise Verlegung des Gewässers notwendig ist. Ferner sind der Bau einer Entwässerungsanlage und von zwei Notentlastungsbecken zur Regenwasserversickerung, die Neuschaffung von Hochwasserretentionsräumen durch Geländeabsenkungen im Bereich des Autobahnkreuzes A 3/A 94 geplant. Die Anlage einer Ausgleichsfläche für den Kiebitz ist mit einer großflächigen Abgrabung bis in den Grundwasserschwankungsbereich und der Schaffung von periodischen und z. T. auch dauerhaften Gewässern verbunden.

Die Straßenabwässer können sowohl durch die Verunreinigung mit Reifenabrieb, Stäuben und gelösten Salzen, wie auch mit umweltgefährdenden Stoffen bei Unfällen ein Gefährdungsrisiko hinsichtlich der Verunreinigung der Fließgewässer und der oberflächennahen Grundwasservorkommen aufgrund des durchlässigen Schotteruntergrundes darstellen.

Die Entwässerungsanlagen entlang der A 94 werden jedoch entsprechend dem aktuellen Stand der Technik so konzipiert, dass im Regelbetrieb Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Mögliche Auswirkungen beschränken sich daher auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

8.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Verlegung von Bächen und Gräben	-	-	Die wasserbaulichen Maßnahmen zur Verlegung des Ausbaches werden gewässerschonend und mit naturnahen Bauweisen durchgeführt.
Brücken und Durchlässe	-	Die Gestaltung der Flächen unter dem Brückenbauwerk über den Ausbach erfolgt vorrangig nach tierökologischen Kriterien.	-

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Gefährdung von Grund und Oberflächenwasser Verringerung der Versickerungsrate	Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate durch flächige Versickerung des nicht gefassten Straßenwassers Entwässerungsanlage (Versickeranlage) mit Leichtflüssigkeitsabscheider und mit Sumpf- bzw. Schilfzonen, die als Pflanzenkläranlagen dienen; Versickermulden am Dammfuß Ausführung der Feldwege im nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes i.d.R. mit Kiestragschicht und wassergebundener Decke	Einhaltung von Sicherheitsvorschriften zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen Schutz von Fließgewässern während der Bauphase durch Rückhaltung und Reinigung von Baustellenwasser Schutzwall für die angrenzende Kiebitz-Ausgleichsfläche mit temporär und kleinflächig dauerhaft freigelegtem Grundwasser	Naturnahe Gestaltung und landschaftsgerechte Einbindung der Entwässerungsanlage (Ausbildung von Sumpfbereichen, Pflanzung von Gehölzbeständen)
Wasserabfluss in benachbarte Grundstücke, Verlust an Retentionsvolumen	Bau einer Brücke über den Ausbach mit lichter Weite 50 m (siehe Tiere und Pflanzen)	Versicker- und Sammelmulden am Böschungsfuß	Die Gestaltung der überbrückten Bereiche am Ausbach erfolgt vorrangig nach tierökologischen Kriterien

8.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Oberflächengewässer

Für den Ausbach (hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Maßnahmen) ergibt sich eine geringfügige Zunahme des Gefährdungspotenzials durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle), da der Ausbach von der A 94 gequert wird. Durch die Verkehrsverlagerung von der bestehenden B 12 (Verkehrsentlastung auf der B 12 östlich Pocking ca. 66 %) auf die Autobahn ist trotz der höheren Verkehrsbelastungen insgesamt wegen der geringeren Unfallgefahr auf der Autobahn auch eine Abnahme des Verkehrsunfallrisikos verbunden.

Durch den Bau der A 94 und der zu verlegenden Straßen gehen rd. 24.100 m³ an Hochwasserretentionsraum in den Überschwemmungsgebieten von Rott und Inn verloren.

Grundwasser

Auf etwa den ersten 500 m des Planfeststellungsabschnittes der A 94 und im Überleitungsbereich zwischen der B 12 und der A 94 wird das im Einschnittsbereich der Straße anfallende Niederschlagswasser in Rohrleitungen gesammelt und in die Ver-

sickerungsanlage (bestehend aus Absetzbecken, Ölabscheidevorrichtungen und Versickerbecken) bei Bau-km 26+250 geleitet, vorgereinigt und in den Untergrund versickert. Somit kann eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden werden.

In den folgenden Abschnitten der A 94 sowie bei allen anderen neu zu bauenden und anzupassenden Straßen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und breitflächig versickert bzw. in Versickermulden mit bewachsener Oberbodenzone eingeleitet und dort in den Untergrund versickert, wobei das anfallende Wasser bei der Passage durch den belebten Boden gereinigt wird.

Die geplante Straßenentwässerung entspricht damit dem Stand der Technik und erfüllt die Belange der Umweltvorsorge.

Die Verlagerung von Teilen des Verkehrs vom bestehenden Straßennetz - mit teils veralteter oder unzureichender Entwässerung - auf die A 94 stellt deshalb für den Gewässerschutz eine Verbesserung dar. Auch durch die erhebliche Reduzierung der Unfallgefahr bietet die Autobahn einen höheren Standard des Gewässerschutzes als die bestehende B 12.

Wasserschutzgebiete werden von der Straßenplanung nicht berührt.

Insgesamt ergibt sich daher nur eine geringfügige Zunahme des Gefährdungspotenzials für die grundwassernahen Standorte durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Unfälle).

In der Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF ist eine Geländeabsenkung (Seitenentnahme mit Gewinnung von Dammschüttmaterial für den Bau der A 94) bis in den Grundwasserschwankungsbereich geplant. Zur Gestaltung von Optimalhabitaten für den Kiebitz ist in der Sohle der Abgrabung eine jahreszeitlich temporäre und kleinflächig auch dauerhafte Offenlegung des Grundwassers vorgesehen. Im Rahmen der Renaturierung der Seitenentnahme zur Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF (Neuschaffung von Kiebitz-Lebensräumen) wird nur der im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes anfallende Ober- und Unterboden verwendet (nährstoffarmer Boden auf extensiv genutzten Flächen). Zum Schutz des Grundwasserstauers bleibt beim Abbau über dem stauenden Tertiär-Horizont eine Kiesschutzschicht von mindestens 1 m Mächtigkeit stehen.

Durch diese Verwendung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau für die Renaturierung der Seitenentnahme wird dem vorsorgenden Grundwasserschutz auch für Nassabbau / Nassstandorte entsprochen. Bei der Pflege der Fläche wird zum Schutz des Grundwassers auf den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Zudem wird die Kiebitzausgleichsmaßnahme mit der Geländeabsenkung zur A 94 hin durch einen 2,50 m hohen Schutzwall abgeschirmt, so dass sich trotz Offenlegung des Grundwassers hier keine erhebliche Beeinträchtigung ergeben kann.

8.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Zur Sicherung der Hochwasserretention in den Überschwemmungsgebieten von Rott und Inn sind im Bereich des künftiger Autobahnkreuzes drei Geländeabsenkungen vorgesehen (westlich des Autobahnkreuzes A 3/A 94, innerhalb der nordwestlichen Schleifenrampe sowie als Flutgraben östlich der A 3 nördlich der neuen Kreisstraße), die den Verlust an Hochwasser-Retentionsraum ausgleichen sollen.

Hinsichtlich der weiteren untersuchten Auswirkungen auf Oberflächengewässer und

Grundwasser ergeben sich keine Ausgleichserfordernisse.

Verbesserungen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser erfolgen über die vorgesehene, großflächige extensive Nutzung auf den naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.

9. Schutzgut Klima / Luft

9.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Lokalklima

Ein im Rahmen der UVS erstelltes Gutachten kommt bezüglich Lufthygiene und Luftzirkulation u. a. zu folgenden Ergebnissen:

Talabwindzirkulationen aus dem Rottal erreichen das Untersuchungsgebiet nicht. Das Gleiche gilt für die nächtlichen Kaltluftabflüsse der Nebentäler des Inn, denn auf der Niederterrasse ist die Geländeneigung zu gering für deutliche Luftabflussgeschehen.

Gebiete mit fachlichen Festsetzungen bezüglich Luft/Klima sind im Untersuchungsraum als "Wälder mit Bedeutung für den regionalen Klimaschutz" gemäß Wald funktionsplan vorhanden: v. a. Osterholzer Wald, Waldflächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking, Waldbereich südlich Haidzing, Gehölze und kleine Wälder an Ausbach/Mühlbach und Weidenbach, Wälder und Ufergehölze an Rott und Ruhstorfer See.

9.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durchgehend gering. Die lufthygienischen Auswirkungen sind beim Schutzgut Menschen beschrieben.

10. Schutzgut Landschaft

10.1 Bestand (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

Landschaftsbild

Die Pockinger Heide ist eine ebene Landschaft, deren Ackerflächen nur durch wenige Gehölzkulissen und Bachläufe sowie durch Siedlungen gegliedert sind. Obstwiesen und Gehölze binden die kleineren Orte, Weiler und Einzelgehöfte meist gut in die Landschaft ein. Die Vielzahl an Kiesgruben stellen zwar Beeinträchtigungen des ursprünglichen Landschaftsbildes dar, sind aber größtenteils eingegrünt und mittlerweile Teil des gewohnten Landschaftsbildes.

Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes zeigt sich die Landschaft strukturreicher; hier wechseln sich kleinflächig Wälder, Hecken und Gehölze, Offenlandvegetation und Stillgewässer mit Röhrichten ab, so dass dieser Landschaftsteil durch seine Vielfalt und geringe Nutzungsintensität attraktiver ist als die Agrarlandschaft ringsum. Allerdings stellt die großflächige Nutzung durch die beiden Solarparks eine starke Vorbelastung dar.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes, im Bereich Königswiese, ist der Raum zwischen der Kreisstraße PA 57, der B 12, der A 3 und dem Ausbach/Mühlbach ebenfalls reicher strukturiert. Die naturnahen Strukturen an Ausbach und Weidenbach gliedern und beleben die Landschaft.

Das Rottal ist mit naturnahen Gewässerläufen und See, Auwald und Ufergehölzen, Feuchtgebüsch, Feldgehölzen, Hecken und Hochstaudenfluren reich strukturiert und ein attraktiver Landschaftsbereich.

Vorbelastungen sind durch zahlreiche Straßen insbesondere A 3, B 12, B 299 und weitere Kreisstraße sowie durch die Solaranlagen im ehemaligen Standortübungsplatz und östlich der A 3 gegeben.

Als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild sind im Waldfunktionsplan folgende Bereiche ausgewiesen:

- Osterholzer Wald
- Waldflächen südlich Haidzing
- Gehölze und kleine Waldflächen im Bereich Ausbach/Mühlbach und Weidenbach
- Wälder bzw. Auwälder und Gehölze im Rottal im nördlichen Teil des Gebietes

Sichtbezüge

Der Landschaftsraum wird außerhalb des Untersuchungsgebietes von der Innalleite im Südwesten, von Pocking und von den die Rott begleitenden Auwald- und Gehölzstrukturen im Westen und Norden sowie vom Thaler Wald im Südosten begrenzt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes bilden im Norden Auwald- und Gehölzstrukturen an der Rott und die Dämme der A 3 raumbegrenzende Kulissen, die aber ebenso wie auch die Strukturen außerhalb des Planungsraumes meist nur wenig wahrgenommen werden. Die Landschaft wird vorrangig als eben und auf Grund der wenigen gliedernden Strukturen als weit zu überblicken empfunden.

10.2 Projektwirkungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

Das Landschaftsbild ist in mehrfacher Hinsicht durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen:

- In den Streckenabschnitten in Dammlage bzw. mit Seitenablagerungen / Lärmschutzmaßnahmen können Sichtbeziehungen insbesondere in weitgehend ebenen Landschaften beeinträchtigt bzw. unterbrochen und das Landschaftsbild technisch überformt werden.
- Durch die optische Unruhe, die vom Verkehr auf der A 94 ausgeht, durch die erforderlichen Verkehrsleiteneinrichtungen und auch durch die geplanten Gehölzpflanzungen wird eine optisch trennende Längsachse in der weitgehend ebenen und offenen Terrassenlandschaft des Inntales geschaffen.
- Tiefe Einschnitte bzw. Abgrabungen können zu einer gravierenden Veränderung des Landschaftsbildes führen.

10.3 Vermeidung / Minimierung (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 UVPG)

Projektwirkung	Minimierungsmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Gestaltungsmaßnahmen
Veränderung des Landschaftsbildes	Abflachung der Böschungsneigungen in den Innenflächen der Anschlussstellen; Anlage der Geländeabgrabung in der Ausgleichsfläche für den Kiebitz mit sehr flachen Böschungsneigungen	-	Landschaftsgerechte bzw. naturnahe Gestaltung von Böschungen, Seitenablagerungen, Lärmschutzwällen, Anschlussstellen, Verschnittflächen, der Entwässerungsanlage und der Geländeabgrabung in der Kiebitzausgleichsfläche nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien; Einbindung querender Straßen und Wege mit Gehölzen und Baumreihen
Zerschneidung von Sichtbeziehungen	-	-	Neugestaltung der Landschaft durch Pflanzung von kulissenartigen Gehölzflächen und stellenweise Baumreihen auf den Nebenflächen der Autobahn, entlang von untergeordneten Straßen und auf Verschnittflächen

10.4 Zu erwartende erhebliche Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Die A 94 verläuft im Streckenabschnitt Kirchham-Pocking im südwestlichen Teilabschnitt in niedriger Dammlage bzw. im Einschnitt, im nordöstlichen Teilabschnitt in hoher Dammlage. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Neubau der A 94 sind erheblich:

Die ebene und offene Landschaft erfährt durch die Autobahn selbst (Dämme, Einschnitte, Verkehrsflächen, Verkehrsleiteinrichtungen) sowie durch die (Lärm-)Schutzanlagen bzw. Seitenablagerungen, Anschlussstellen, Parkplätze, Ingenieurbauwerke und die Regenwasserbehandlungsanlage weithin Sicht- und erlebbare Veränderungen. Die Überführungen der querenden Straßen und Wege über die Autobahn bilden weitere optische Barrieren und unterteilen die Landschaft zusätzlich.

Zudem haben die Lärmschutzwälle bzw. Seitenablagerungen starke optische Trennwirkung. Diese wird durch Pflanzmaßnahmen zur Einbindung der Bauwerke gemindert.

Durch die Summe dieser Maßnahmen wird die Landschaft zwischen Kirchham und der A 3 im Zuge des Autobahnneubaus, auch mit den geplanten Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung, ein völlig neues Bild erhalten.

Das Landschaftsbild wird insbesondere durch folgende Baumaßnahmen beeinträchtigt:

- Führung der Autobahn in hoher Dammlage von Bau-km 34+400 bis Bauende
- (Lärm-)Schutzwälle und -wand bzw. Seitenablagerungen (an den beiden Parkplätzen, entlang der Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und zwischen Haid und Kreisstraße PA 56)
- Verkehrsflächen und Verkehrsleiteinrichtungen
- Autobahnkreuz, Anschlussstellen, Parkplätze, Ingenieurbauwerke im gesamten Bauabschnitt
- Großflächige Geländeabsenkung mit bis zu ca. 10 m Tiefe im Bereich der vorgezogen anzulegenden Kiebitz-Ausgleichsfläche A 13/CEF (Seitenentnahme); wesentliche Minimierung durch die Ausbildung sehr flacher Böschungsneigungen an den Flanken der Geländeabsenkung
- Zwei bauzeitliche Massenablagerungen mit bis ca. 21 m bzw. ca. 28 m Höhe im Nordteil des ehemaligen Standortübungsplatzes mit Baustraße zum Massentransport
- Verlust landschaftsbildprägender Vegetation
- Überführungsbauwerke der querenden Straßen und Wege über die Autobahn

10.5 Ausgleich der erheblichen Auswirkungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 UVPG)

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Naturgenusses und der Erholung können im Rahmen der Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes (G-Maßnahmen) auf den Straßenbegleitflächen (u. a. Böschungen, entsiegelte Straßenabschnitte, Verschnittflächen) und mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (mit Schwerpunkt Naturhaushalt), die auch für die Neugestaltung des Landschaftsbildes wirksam sind, minimiert werden.

Darüber hinaus sind jedoch Ausgleichsflächen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes (mit Schwerpunkt Landschaftsbild) notwendig. Diese Flächen tragen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und gleichzeitig auch zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bei.

Die großflächige und bis ca. 10 m tiefe Geländeabsenkung der Seitenentnahme im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes nördlich der A 94 wird durch die Renaturierung und landschaftsgerechte Gestaltung der Abgrabungsfläche selbst

sowie der direkt angrenzenden Randbereiche im Zuge der Ausgleichsmaßnahme A 13/CEF kompensiert.

Die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.1T, Ziff. 5, Anhänge 4.1 und 4.2 sowie Unterlagen 12.2T und 12.3T) detailliert bzw. zusammengefasst beschrieben und dargestellt.

11. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Im Untersuchungsgebiet kommen als kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler vor.

Im Untersuchungsgebiet sind einzelne Gebäude (v. a. Bauernhäuser, Stadel, Kapellen) innerhalb der Orte und Siedlungen Leithen, Wollham, Pfaffing, Prenzing, Oberindling, Niederindling und Frimhörung sowie die zu Mittich gehörende Wallfahrtskirche St. Coloman als Baudenkmäler ausgewiesen.

Die bekannten Bodendenkmäler (zahlreiche Siedlungsspuren, Teilstücke einer Römerstraße und Grabhügel) sind in Unterlage 12.1T im Anhang in Ziff. 2.1 aufgelistet. Im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zudem eine sehr großflächige Bodendenkmal-Verdachtsfläche im Grenzbereich der Gemeinden Pocking, Ruhstorf a. d. Rott und Neuhaus a. Inn markiert.

Baudenkmäler sind von der geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Wallfahrtskapelle St. Coloman nördlich der Bundesstraße 512 wird nicht beansprucht. Die hier bestehende Stützmauer an der B 512 wird durch die Baumaßnahme berührt und den geänderten Verhältnissen angepasst.

Folgende bekannte Bodendenkmäler oder Bodendenkmal-Verdachtsflächen liegen zum Teil im Baufeld bzw. im Arbeitsstreifen der geplanten Baumaßnahme:

- Teilstück einer Römerstraße am Beginn der Baumaßnahme (vorläufige Verkehrsführung) (D-2-7645-0080)
- Neuzeitliche Wüstung Ainsen im westlichen Bereich der Ausgleichsfläche A 1/CEF (D-2-7645-0154)
- Verebnete vorgeschichtliche Grabhügel, ca. 1000 m nordwestlich Bruckhof, im Ortsbereich von Königswiese (Flurbezeichnung "Windschutzland") (D-2-7546-0034)
- Verebnetes rundes Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (Burgstall) ca. 500 m westnordwestlich der Kapelle von Afham (östlich der A 3) (D-2-7546-0009)
- Großflächige Bodendenkmal-Verdachtsfläche im Grenzbereich der Gemeinden Pocking, Ruhstorf a. d. Rott und Neuhaus a. Inn im nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes (V-2-7546-0001)

Durch die Geländeabgrabung innerhalb der Kiebitzausgleichsfläche (Seitenentnahme) werden keine bekannten Bodendenkmäler berührt.

Sonstige Sachgüter

Landwirtschaft

Durch die geplante Baumaßnahme sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Insgesamt werden ca. 118 ha Acker- und Grünlandflächen dauerhaft in Anspruch genommen. In diesem Wert sind auch die benötigten Flächen für die Gestaltungsmaßnahmen und die naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, wobei das Gebiet des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking nicht eingerechnet wurde, weil sich die derzeitige Nutzung hier vorwiegend auf Pflegemaßnahmen (Schafbeweidung) beschränkt.

Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) in Bayern sind bei den in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen überwiegend hochwertige Standorte (Acker und ackerfähiges Grünland mit günstigen Erzeugungsbedingungen) betroffen.

Durch die im Zuge der 1. Tektur entfallende Seitenentnahme bei Prenzing und die ebenfalls entfallende Ausgleichsfläche A 11/CEF südlich der Königswiese bleiben in diesen Bereichen ca. 66 ha landwirtschaftliche Flächen (Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung) für die weitere Nutzung erhalten (siehe Ziff. 4). Die Flächen im ehemaligen Standortübungsplatz (A 13/CEF / Seitenentnahme) sind demgegenüber aus landwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung bzw. nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche klassifiziert (Bodenschätzung).

Wald

Durch die geplante Baumaßnahme werden Waldflächen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking und bei Oberindling in Anspruch genommen. An Waldfläche im Sinne des Waldrechts gehen ca. 9,5 ha verloren. Hierbei sind die Flächen für die Überbauung mit dem Straßenkörper (versiegelte Flächen und Böschungen) sowie trassenparallele Grunderwerbsflächen für die betriebs- und sicherheitstechnische Infrastruktur und sowie für die Anlage der Kiebitz-Ausgleichsfläche im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes berücksichtigt.

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Waldersatzmaßnahmen werden daher auf insgesamt ca. 9,5 ha naturnahe Waldbestände gegründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden.

12. Wechselwirkungen

Umweltauswirkungen sind einerseits in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu bewerten. Zudem ist eine "medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen" durchzuführen.

Die im § 2 des UVP-Gesetzes genannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in zwei Bearbeitungsschritten behandelt und berücksichtigt:

1. Die Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern werden im Hinblick auf die Auswirkungen und Belastungen durch die geplante Straße aufgezeigt. Durch die Auswahl der Schutzziele und insbesondere der Untersuchungsgegenstände in den einzelnen Schutzgütern sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern weitgehend abgedeckt. Durch diese Wechselwirkungen können sich aber Synergieeffekte zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben, die in einer Einzelbetrachtung nachfolgend behandelt werden.
2. Wechselwirkungen, die durch Schutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzwälle) verursacht werden, können zu Problemverschiebungen zwischen den Schutzgütern führen: Maßnahmen, die zu einer Minimierung der Belastungen bei einem Schutzgut führen, können bei einem anderen Schutzgut höhere Belastungen verursachen.

12.1 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

- Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen, die in ihrer Be- und Entlastung für die Wohnqualität untersucht wurden, haben ebenso Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter.

Die mögliche Lärmbelastung spielt innerhalb der Auswirkungen einer Straßenbaumaßnahme eine so bedeutende Rolle, dass dieser Aspekt für jedes der betroffenen Schutzgüter über die Auswahl des Untersuchungsgegenstandes berücksichtigt wird:

Lärmimmissionen Nacht	Schutzgut Menschen "Störung der Nachtruhe durch Verkehrslärm"
Lärmimmissionen Tag	Schutzgut Menschen "Störung von Erholungsflächen durch Verkehrslärm"
Lärmimmissionen	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Ausweisung von Belastungskorridoren)

Für die geplante Baumaßnahme ergeben sich somit als Wechselwirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgrund der abschnittswisen Betroffenheit von hochwertigen Lebensräumen auch hohe Belastungen für die Tierwelt durch Lärm. Durch die Festlegung der Breite des Belastungskorridors in Abhängigkeit von den Empfindlichkeiten der betroffenen Arten und Lebensräume im Schutzgut Tiere und Pflanzen sind diese möglichen Wechselwirkungen mit abgedeckt. Mit der Analyse der Wechselwirkung ergaben sich daher keine neuen Erheblichkeiten.

- Versiegelung von Flächen

Die Versiegelung von Boden wirkt sich aufgrund der vielfältigen Verflechtungen des Schutzgutes Boden mit anderen abiotischen und biotischen Ressourcen auch auf andere Schutzgüter aus. Veränderungen der Bodenbeschaffenheit bedeuten immer auch Veränderungen für andere Ressourcen. Der Aspekt der Versiegelung spielt als Umweltauswirkung im Rahmen der UVS eine so bedeutende Rolle, dass er für jedes der betroffenen Schutzgüter separat dargestellt wird:

Verlust von Lebensräumen	im Schutzgut Tiere und Pflanzen
Verlust an Boden	im Schutzgut Boden
Verringerung der Grundwasser-Neubildungsrate	im Schutzgut Wasser
Verlust von land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen	im Schutzgut Sachgüter

Die Wechselwirkungen sind somit bei der Wahl der Untersuchungsgegenstände berücksichtigt. Durch den geplanten Neubau der A 94 ergeben sich Belastungen durch Wechselwirkungen auf die genannten Schutzgüter, da in großem Umfang bisher unversiegelter Boden verbraucht wird. Diese Aspekte sind im Rahmen der Einzeluntersuchungen in den genannten Schutzgütern hinreichend genau dargestellt, so dass sich aufgrund von Wechselwirkungen keine neuen Erheblichkeiten ergeben.

- Verlust und Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen

Der Verlust und die Beeinträchtigung von Strukturen und Landschaftselementen durch die geplante Baumaßnahme hat Auswirkungen auf biotische Bereiche, auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Erholungsqualität des Raumes.

Dieser Aspekt der Veränderung der vorhandenen Strukturen und Landschaftselemente spielt als Umweltauswirkung auf die jeweiligen Schutzgüter eine so bedeutende Rolle, dass diese Auswirkungen in dem jeweiligen Schutzgut dargestellt werden:

Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraumstrukturen und -elementen	im Schutzgut Tiere und Pflanzen
Verlust und Beeinträchtigung der raumwirksamen Strukturen und Landschaftselemente	im Schutzgut Landschaft
Verlust und Beeinträchtigung von erholungswirksamen Strukturen und Elementen der Landschaft	im Schutzgut Menschen

Die Wechselwirkungen sind somit bei der Wahl der Untersuchungsgegenstände berücksichtigt. Als Ergebnis der Analyse der Wechselwirkungen ergeben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich etwaiger Synergieeffekte, d. h. die Wechselwirkungen führen nicht zu einer neuen Beurteilung.

12.2 Wechselwirkungen aufgrund von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können auch durch bestimmte Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen. Es ergeben sich folgende Fäl-

le für mögliche Auswirkungen von Schutzmaßnahmen:

- **Anlage von Lärmschutzanlagen bzw. Seitenablagerungen**

Die Errichtung von (Lärm-)Schutzwällen bzw. Seitenablagerungen mit Lärmschutzfunktion als Schutzmaßnahme in den Schutzgütern Menschen sowie Tiere und Pflanzen kann Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben. Für die Autobahn sind eine Reihe von (Lärm-)Schutzmaßnahmen bzw. Seitenablagerungen vorgesehen.

Meist sind mit der Anlage von Lärmschutzwällen bzw. Seitenablagerungen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden, die durch die Nähe zu den Siedlungen optisch besonders wirksam sind. Hier kann durch ansprechende Gestaltung und abwechslungsreiche Bepflanzung entlang der Lärmschutzmaßnahmen eine Minimierung der Beeinträchtigungen erfolgen. Die Unterbrechungen von Sichtbeziehungen und die räumliche Einengung des optisch wirksamen Blickfeldes sind dagegen kaum minimierbare Belastungen.

Des Weiteren verstärken die Lärmschutzwälle und Seitenablagerungen zusätzlich die Trennwirkung der Autobahn für die Ausbreitung von Tierarten. Gleichzeitig stellen sie jedoch auch eine Überfliegungshilfe für Vögel und andere fliegende Tierarten über die Autobahn dar, wodurch das Risiko, mit Fahrzeugen zusammenzuprallen, herabgesetzt wird.

- **Anlage von Ausgleichsflächen**

Die Anlage von Ausgleichsflächen für Tiere und Pflanzen erfolgt auch auf landwirtschaftlich genutzten Böden. Durch die Veränderung der Nutzungsart wird auch die Bodenstruktur verändert. Der bisherige Bodenaufbau wird einer Neubildung unterzogen, was zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser führt. Aufgrund der vorgesehenen Nutzungsextensivierung und teilweise Bepflanzung der Flächen sind überwiegend positive Auswirkungen in Bezug auf die biotischen und abiotischen Ressourcen sowie auf das Landschaftsbild, Erholung und Naturgenuss abzusehen.

Als Wechselwirkung mit dem Schutzgut Sachgüter gehen durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen verloren. Überwiegend aufgrund der Neuversiegelung im Planungsgebiet, dem Verlust von Waldflächen und der Betroffenheit bedeutender Kiebitzbrutreviere ergibt sich mit ca. 76 ha ein hoher Flächenbedarf für naturschutz- und walddrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Aufgrund des Planungskonzeptes für diese Ausgleichsmaßnahmen kann der überwiegende Teil der notwendigen naturschutz- und walddrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen jedoch im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Kirchham/Pocking (ca. 69 ha) umgesetzt werden und damit auf Flächen, die aus landwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung sind, weil sich die derzeitige Nutzung hier vorwiegend auf Pflegemaßnahmen (Schafbeweidung) beschränkt. Durch die im Zuge der 1. Tektur der Planfeststellungsunterlagen entfallene Seitenentnahme SE 1 bei Prenzing und die ebenfalls mit der 1. Tektur entfallende Ausgleichsfläche A 11/CEF südlich der Königswiese bleiben in diesen Bereichen ca. 66 ha landwirtschaftliche Flächen (Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung) für die weitere Nutzung erhalten. Die übrigen, überwiegend kleinflächigen Ausgleichsflächen liegen auf landwirtschaftlich schlecht nutzbaren Rest- oder Verschnittflächen, die durch die Baumaßnahme entstehen und stellen somit für eine landwirtschaftliche Nutzung keine besonders geeigneten Standorte mehr dar.

13. Gesamtschau der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bei Straßenbaumaßnahmen wirken vor allem die baulichen Anlagen selbst auf die Umwelt ein. Zusätzliche Wirkungen ergeben sich durch Emissionen und den Anfall von Straßenabwasser. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt werden daher anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkungen des Vorhabens unterschieden.

In der folgenden Tabelle sind diejenigen Projektwirkungen gekennzeichnet, die beim gegenständlichen Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen führen können und daher bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit betrachtet werden müssen.

Projektwirkungen	Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter						
	Menschen	Tiere u. Pflanzen	Boden	Wasser	Luft u. Klima	Landschaft	Kultur- u. sonst. Sachgüter
Anlagebedingt							
- Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Änderung der Nutzung)	(x)	xx	x	(x)	(x)	(x)	x
- Zerschneidung, Trennung	x	xx	o	o	o	x	o
- Versiegelung von Boden	o	x	xx	(x)	(x)	o	x
- Veränderung des Geländereiefs	(x)	o	o	o	(x)	xx	o
- Einleitungen in Oberflächengewässer und Grundwasser	(x)	(x)	o	(x)	o	o	o
Betriebsbedingt							
- Lärmemissionen	x	x	o	o	o	o	o
- Abgasemissionen	(x)	(x)	x	o	(x)	o	o
Schadstoffe (Straßenabrieb, Streustoffe, Gefahrstoffe bei Unfällen)	(x)	(x)	x	(x)	(x)	o	o
- Lichtemissionen	(x)	(x)	o	o	o	o	o
- Kollisionen	o	x	o	o	o	o	o
Baubedingt							
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	o	o
- vorübergehende Flächeninanspruchnahme	o	x	(x)	o	o	o	(x)
- Verlust von Betriebsstoffen	(x)	(x)	(x)	(x)	o	o	o

- xx** erhebliche negative Auswirkungen
x negative Auswirkungen
o indifferente Auswirkungen bzw. Auswirkungen nicht relevant
(x) durch andere Projektwirkungen mit abgedeckt

Schwerpunkte der Umweltauswirkungen ergeben sich

- für das Schutzgut Menschen durch die Lärmauswirkungen auf Siedlungsbereiche entlang der Trasse der A 94 sowie auf Erholungsräume (insbesondere zwischen Pfaffenhof und Prenzing);
- für das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die Unterbrechung bzw. Beein-

trächtigung von ökologischen Funktionsbeziehungen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, entlang des Ausbaches sowie im Bereich Königswiese;

- durch die Versiegelung von Boden auf einer Fläche von ca. 49,1 ha (Schutzgut Boden, Sachgüter u. a.);
- für das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung technischer Elemente (v. a. Straßendämme, Überführungsbauwerke und Lärmschutzanlagen) und die optische Abriegelung von Sichtbeziehungen in der weitgehend ebenen Landschaft der Niederterrasse (Schutzgüter Menschen-Erholung und Landschaft);
- und durch den Verlust überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleinflächig von Biotop- und Waldflächen (Sachgüter, Schutzgut Tiere und Pflanzen).

Durch den Neubau der BAB A 94 ergeben sich mit der Durchführung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen teilweise auch Umweltentlastungen. Zu nennen sind:

- die erhebliche Reduzierung des innerörtlichen Verkehrslärms für bisher an der B 12 gelegene, großflächige Wohngebiete in Pocking sowie Entlastungen der Lufthygiene und der Erholungsnutzung entlang dieser Straße;
- die Entsiegelung nicht mehr benötigter Fahrbahnflächen (ca. 3 ha) und das Zulassen einer ungestörten Bodenentwicklung und Versickerung auf diesen Flächen;

Bei der Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen und deren Unvermeidbarkeit ist zu berücksichtigen, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die technische Ausgestaltung des Vorhabens soweit möglich und sinnvoll minimiert sind.

Mit dem Neubau sind verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG verbunden. Entsprechend der vorhandenen Siedlungsstruktur und der durchfahrenden Landschaftsräume treten unterschiedliche Belastungen auf. Erhebliche Auswirkungen verursacht das Vorhaben in erster Linie

- für das Schutzgut Menschen (Überschreitung der Lärmgrenzwerte an vier Einzelanwesen bei Pfaffenhof, Haid und Königswiese, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes entlang der Trasse und Beeinträchtigung von Erholungsgebieten v. a. in der südlichen Hälfte des Streckenabschnittes);
- für das Schutzgut Tiere und Pflanzen (Verlust von Lebensräumen u. a. des Kiebitz und Beeinträchtigung von ökologischen Funktionsbeziehungen im ehemaligen Standortübungsplatz Kirchham/Pocking, am Ausbach und in der Königswiese);
- für das Schutzgut Boden (Versiegelung bzw. Verlust und großflächige Überbauung u. a. durch die Autobahn, die Anschlussstellen, das Autobahnkreuz, die Geländeabsenkung in der Kiebitz-Ausgleichsmaßnahme (Seitenentnahme) und die Verlegung von untergeordneten Straßen);
- für das Schutzgut Wasser (Querung des Ausbaches mit einer großen Brücke, Verlust an Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Rott und des Inn, potenzielles Gefährdungsrisiko für empfindliche Grundwasservorkommen durch Unfälle);

- für das Schutzgut Landschaft (Dämme der A 94 und der überführten Straßen und Wege im gesamten Abschnitt sowie Lärmschutzanlagen, technische Überprägung der Landschaft);
- sowie für Sachgüter (Landwirtschaft durch Verlust an Produktionsfläche).

Die sich aus diesen Konfliktschwerpunkten ergebenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG bewegen sich in dem für den entsprechenden Landschafts- und Siedlungsraum bei vergleichbaren Vorhaben normalen Rahmen. Besonders schwerwiegende, mit den Zielen der Raumordnung und der Umweltvorsorge nicht vereinbare Beeinträchtigungen sind dabei nicht gegeben.

Durch die ergriffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen deutlich begrenzt. Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert, die Vorgaben der sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften erfüllt.

14. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Bei der Erstellung der Unterlagen und der Bearbeitung der vorliegenden Unterlage sind keine Unsicherheiten derart aufgetreten, dass sich durch eine andere methodische Bearbeitung eine erheblich andere Beurteilung der Umweltverträglichkeit ergeben könnte.